

VORENTWURF

Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 634 E

„Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“

Textteil

In Kraft getreten am:
[Rechtskraft]

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	3
Ermächtigungsgrundlage	5
A. Planzeichnung	5
B. Zeichenerklärung.....	5
C. Textliche Festsetzungen	6
C.1. Allgemeine Vorschriften	6
C.2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text	6
C.3. Schlussbestimmungen	9
D. Begründung	10
D.1. Anlass der Planung	10
D.2. Beschreibung des Planbereiches und der Umgebung	11
D.2.1. Geltungsbereich, Lage, Größe.....	11
D.2.2. Eigentumsverhältnisse	11
D.2.3. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen im Plangebiet.....	11
D.2.4. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung.....	11
D.2.5. Topografie, Vegetation.....	12
D.2.6. Geologie, Hydrologie.....	12
D.2.7. Verkehrliche Anbindung.....	12
D.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
D.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung	12
D.3.2. Verbindliche Bauleitplanung.....	14
D.3.3. Fachplanungsrecht.....	14
D.4. Planungsvorgaben	15
D.4.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	15
D.4.2. Stadtentwicklungskonzept	15
D.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	16
D.5.1. Ziele und Zwecke der Planung, Planungskonzept	16
D.5.2. Begründung einzelner Festsetzungen	16
D.5.3. Erschließungskonzept	17
D.5.4. Grün- und Freiflächengestaltungskonzept.....	17
D.5.5. Immissionsschutz.....	17
D.5.6. Ver- und Entsorgungskonzept.....	33
D.6. Umweltbericht	34
D.6.1. Einleitung	34
D.6.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	35
D.6.3. Zusätzliche Angaben	41
D.7. Finanzielle Auswirkungen und vertragliche Regelungen	43
D.8. Städtebauliche Statistik	43
D.8.1. Plangebietsfläche	43
E. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	44
E.1. Vorschriften und Regelwerke	44
F. Anlagen	45
F.1. Luftbild	45
F.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation	46
F.3. Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung	47
F.4. Bebauungsplan Nr. 634 (Ausschnitt Planzeichnung).....	48
F.5. Bezugsfläche der Kontingente und Lage der Zusatzkontingente – nachrichtliche Darstellung	49
F.6. Immissionskontingente L_{IK} tagsüber	50
F.7. Immissionskontingente L_{IK} nachts	51

F.8. Ermittlung der Gesamtimmissionskontingente.....	52
G. Verfahrensvermerke / Ausfertigung	53

Abkürzungen

Abkürzung	Erläuterung
AVA	Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauR	Baurecht
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl.Nr.	Flurnummer
FP	Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung
GI	Industriegebiet
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
i.V.m.	In Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
L _{EK} ,	Emissionskontingent
L _{EK,zus}	Geräusch-Zusatzkontingentierung in Anlehnung an DIN 45691 in dB(A)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
L _r	Beurteilungspegel im Sinne der RA Lärm in dB(A)
MIV	Motorisierter Individualverkehr

Abkürzung	Erläuterung
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
R	Radius der Sektoren der Zusatzkontingente in Meter
R ₀	Bezugsradius der Sektoren der Zusatzkontingente in Meter
RP	Regionalplan der Region Augsburg
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SO	Sondergebiet
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
ü. NN	über Normal-Null
Urt.	Urteil
UTM	Universal Transverse Mercator - Internationales Koordinatensystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
ZTV-Lsw 22	Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen" Ausgabe November 2022

Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß folgender Vorschriften (in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung) den Bebauungsplan Nr. 634 E, „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“, als Satzung:

- § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 Abs. 1 BauGB
- Art. 6 Abs. 5 BayBO
- Art. 23 GO

A. Planzeichnung

Siehe gesonderte Planzeichnung im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 17.05.2024.

B. Zeichenerklärung

Siehe gesonderte Zeichenerklärung zur Planzeichnung in der Fassung vom 17.05.2024.

C. Textliche Festsetzungen

in der Fassung vom 17.05.2024.

C.1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C), der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil D), den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), den Anlagen (Teil F) und den Verfahrensvermerken / der Ausfertigung (Teil G).

§ 2 Aufstellung des Bebauungsplanes, Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“ wird im Bereich zwischen der Straße „Am Mittleren Moos“ im Westen und der Straße „Beim Grenzgraben“ im Süden und Osten aufgestellt.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

§ 3 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2023, bekannt gemacht am 06.07.2023.

C.2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

§ 4 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung (Teil A) mit SO1 bis SO3 gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallverwertung und -behandlung" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des § 38 BauGB.

Im SO1 und SO2 sind zulässig:

- a) Abfallverwertungs- und behandlungsanlagen, inkl. Umschlag und Zwischenlagerung von Abfällen;
- b) Reststoffaufbereitungs-, Sortier- und Recyclinganlagen
- c) Anlagen zur Behandlung bzw. Aufbereitung von Bioabfällen, Garten- und Grünabfällen und Klärschlamm
- d) Anlagen zur Abfall- und Wertstoffsammlung (Wertstoffhof)
- e) Anlagen zur Energiegewinnung inkl. Kraftwerksanlagen
- f) Sonstige Nutzungen und Anlagen, die unmittelbar den vorstehenden Anlagen dienen
- g) Aktive Lärmschutzmaßnahmen; zur Ausgestaltung siehe § 6 Abs. 3.

Im SO3 sind zulässig:
Aktive Lärmschutzmaßnahmen; zur Ausgestaltung siehe § 6 Abs. 3.

§ 5 Abstandsflächen

Im SO gelten die Abstandsflächen gem. Artikel 6 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz BayBO. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt damit 0,2 H, jeweils aber mindestens drei Meter.

§ 6 Immissionsschutz

(1) Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags noch nachts überschreiten.

Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):			
SO 1	tags $L_{EK} = 60,5$ dB(A)	nachts $L_{EK} = 45,5$ dB(A)	Flächengröße = 160344 m ²
SO 2	tags $L_{EK} = 56,0$ dB(A)	nachts $L_{EK} = 41,0$ dB(A)	Flächengröße = 29478 m ²

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anlage A.2.

Die Gesamtemission berechnet sich aus der Summe aller Emissionskontingente im BP-Gebiet zuzüglich der nachfolgend festgelegten Zusatz-Emissionskontingente $L_{EK,zus,k}$.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente.

Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als SO1 und SO2 dargestellte Grundstücksfläche heranzuziehen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB unterschreitet.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.

Es ist folgendes Zusatz-Emissionskontingent $L_{EK,zus,k}$ zulässig:

Sektor	Raumwinkel [°]		R_0	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
	Anfang	Ende		tags	nachts
A1	7	31	≤ 29	6,9	22,0
A2	7	31	> 29	4,9	4,9
B1	31	84	≤ 25	6,9	22,0
B2	31	84	> 25	9,0	9,0
C1	84	94	≤ 27	6,9	22,0
C2	84	94	> 27	9,0	9,0
D1	94	104	≤ 30	6,9	22,0
D2	94	104	> 30	9,0	9,0
E1	104	114	≤ 35	6,9	22,0
E2	104	114	> 35	9,0	9,0
F1	114	124	≤ 41	6,9	22,0
F2	114	124	> 41	9,0	9,0
G1	124	130	≤ 52	6,9	22,0
G2	124	130	> 52	9,0	9,0
H1	130	162	≤ 65	6,9	22,0
H2	130	162	> 65	10,6	10,6
I1	162	187	≤ 25	6,9	22,0
I2	162	187	> 25	6,9	6,9
J1	187	229	≤ 25	6,9	22,0
J2	187	229	> 25 ≤ 70	8,0	8,0
J3	187	229	> 70	1,3	1,3
K1	229	243	≤ 25	6,9	22,0
K2	229	243	> 25 ≤ 52	8,0	8,0
K3	229	243	> 52 ≤ 59	3,0	3,0
K4	229	243	> 59	0,0	0,0
L1	243	311	≤ 25	6,9	22,0
L2	243	311	> 25 ≤ 48	10,6	10,6
L3	243	311	> 48 ≤ 59	3,0	3,0
L4	243	311	> 59	0,0	0,0
M1	311	328	≤ 21	5,0	5,0
M2	311	328	> 21 ≤ 45	10,6	10,6
M3	311	328	> 45	3,0	3,0
N1	328	7	≤ 25	6,9	22,0
N2	328	7	> 25 ≤ 43	6,0	21,0
N3	328	7	> 43	4,9	4,9

Tabelle: Zusatz-Emissionskontingente

Die Winkelangaben und der Abstand R_0 aus der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im UTM-Koordinatensystem (Zone 32).

$x = 643064$ (Rechtswert) $y = 5362993$ (Hochwert)

Die Richtungsangabe (Winkelzunahme im Uhrzeigersinn) ist wie folgt definiert:

Norden	0 Grad
Osten	90 Grad
Süden	180 Grad
Westen	270 Grad

Die Bereiche, in denen die Zusatzkontingente anzuwenden sind, werden wie folgt festgesetzt:

Der Bereich, in dem die Zusatzkontingente anzuwenden sind, ergibt sich aus den festgesetzten Raumwinkeln und dem Abstand R zum Bezugspunkt. Der Abstand R zum Bezugspunkt ist nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$R = R_0 \times 20$$

Dabei sind:

R : Der Abstand in Metern vom Bezugspunkt, innerhalb dessen das jeweilige Zusatzkontingent anzuwenden ist.

R_0 : Ausgangswert des Abstands wie in der Planzeichnung und in der Tabelle „Zusatz-Emissionskontingente“ dargestellt.

(2) Festsetzung der Schutzwürdigkeit nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet:

Die Schutzwürdigkeit für Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet wird mit derjenigen eines Industriegebietes (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

(3) Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets ist die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung (Wand, Wall) mit einer maximalen Höhe von 6,00 m über dem vorhandenen Gelände zulässig.

Die Lärmschutzwand ist hochabsorbierend im Sinne der ZTV-Lsw 22 „Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ Ausgabe November 2022, auszuführen.

C.3. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

D. Begründung

in der Fassung vom 17.05.2024.

D.1. Anlass der Planung

Der Betrieb der AVA besteht am Standort Augsburg, Am Mittleren Moos seit dem 20. Dezember 1991 und dient als überregionale Abfallentsorgungsanlage. Die AVA war einer der ersten Betriebe, welche sich im Industrie-/Gewerbegebiet Lechhausen-Nord angesiedelt haben. Im Laufe der vergangenen 30 Jahre ist die Bebauung jedoch immer weiter an die AVA herangerückt. Hierdurch wurden die für gewerbliche/ Industrielle Nutzungen vorhandenen Lärmkontingente zunehmend ausgeschöpft. Weitere Ansiedlungen stehen perspektivisch bzw. derzeit bereits konkret in der direkten Nachbarschaft an. Damit entsteht eine Konkurrenzsituation bzgl. vorhandener Lärmkontingente, welche - soweit ungeregelt- nach der zeitlichen Priorität des jeweiligen Vorhabens entschieden werden würde. Dadurch entsteht die Gefahr, dass die AVA bei künftigen Erweiterungen, welche zeitlich anderen Vorhaben nachfolgen, bzgl. deren Lärmauswirkungen eingeschränkt wird und dadurch notwendige Erweiterungen oder Änderungen vereitelt oder zumindest erheblich verteuert werden. Im Hinblick darauf, dass die Abfallverwertung zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand zählt (Art. 57 Abs. 1 GO), sieht die Stadt Augsburg die Notwendigkeit, steuernd auf die Verteilung von derzeit noch vorhandenem Potenzial an Lärmkontingenten einzuwirken, indem diese für den Betriebsbereich der AVA verbindlich in einem BP festgesetzt werden. Es ist insofern wichtig und vorrangiges Ziel der Stadt Augsburg sicherzustellen, dass die AVA auch in Zukunft ihre Aufgaben für die Stadt und die Region erfüllen kann. Da die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Genehmigung der Anlage bzw. von Erweiterungen und Änderungen jeweils nach § 38 BauGB zu bewerten ist, braucht es dabei keine weiteren Festsetzungen, lediglich die Art der baulichen Nutzung soll festgesetzt werden, einerseits als Grundlage und Voraussetzung für die Lärmkontingentierung, andererseits zur städtebaulichen Abgrenzung der Nutzungen, soweit sie nicht über § 38 BauGB zu beurteilen sind. Dafür ist die Aufstellung eines einfachen BP mit Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit einem dafür zu definierenden positiven Nutzungskatalog der zulässigen Nutzungen sowie als korrespondierende Festsetzung dazu die Festlegung der Abstandsflächentiefe auf 0,2 H das geeignete Instrument. Letzteres, um in Bereichen, welche nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, eine verdichtete Bebauung zu ermöglichen, wie sie für Nutzungen der angesprochenen Art notwendig und üblich sind. Um diese Planungsziele zu erreichen, ist ein einfacher BP ausreichend, alle anderen Zulässigkeitsfragen regeln sich über § 38 BauGB (Fachplanungsprivileg). Soweit Bereiche des SO derzeit im Außenbereich liegen, wird im Rahmen der zukünftigen Genehmigungsverfahren über § 38 BauGB eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen, auch was den naturschutzrechtlichen Ausgleich angeht, da die Eingriffs- und Ausgleichsregelung der §§ 14 -17 BNatSchG bei einfachen Bebauungsplänen nach wie vor gilt.

D.2. Beschreibung des Planbereiches und der Umgebung

D.2.1. Geltungsbereich, Lage, Größe

Das Planungsgebiet des BP Nr. 634 E befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Augsburg, im Norden des Gewerbegebietes Lechhausen Nord und südlich der BAB 8. Der Geltungsbereich des BPs beinhaltet den derzeit vorhandenen baulichen Betriebsbestand an Gebäuden, Lagerflächen und technischen Anlagen sowie Erweiterungsflächen nach Norden zur BAB 8. Der Planumgriff beinhaltet in der Gemarkung Lechhausen den Großteil der Fl.Nr. 1800 sowie Teile der Fl.Nr. 1806. Im Süden und Osten begrenzt die Straße „Beim Grenzgraben“ und im Westen die Straße „Am Mittleren Moos“ den Geltungsbereich. Die randlichen Gehölzstrukturen im Westen und Süden wurden nicht in den Geltungsbereich mit aufgenommen, da es hier kein Planungserfordernis gibt. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs im Norden eröffnet Raum für eventuell erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahmen.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 19 ha.

D.2.2. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Umgriff des BP Nr. 634 E gehören der AVA. Diese ist ein Kommunalunternehmen des Abfallzweckverbands Augsburg (AZV), dessen Träger die Stadt Augsburg, der Landkreis Aichach-Friedberg und der Landkreis Augsburg sind.

D.2.3. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen im Plangebiet

Die vorhandene Bebauung im Plangebiet besteht zu großen Teilen aus großmaßstäblichen Gebäudestrukturen zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Abfällen (Abfallheizkraftwerk, Schlackenaufbereitungsanlage, Umschlag- und Behandlungsanlage, Bioabfallvergärungsanlage) sowie Gebäuden und Einrichtungen zur Versorgung dieser Anlagen (Lagerflächen, Brauch- und Löschwasserbecken, Heizzentrale, etc.), Verwaltungs- und Betriebsgebäuden sowie internen Verkehrsflächen. Die zentrale Erschließung des Plangebiets erfolgt im Südwesten über die Straße „Am Mittleren Moos“. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Parkplatz für Mitarbeiter und Besucher sowie die Kleinmengenannahme (Wertstoffhof) der AVA, welche ebenfalls über die Straße „Am Mittleren Moos“ erschlossen sind. Das Plangebiet ist zudem im Süden an der Straße „Beim Grenzgraben“ an das Gleisnetz der Augsburger Localbahn angeschlossen.

D.2.4. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung

Die Flächen in der östlichen und westlichen Umgebung außerhalb des Plangebietes werden noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die an das Plangebiet im Süden angrenzende Nachbarschaft ist im Wesentlichen geprägt durch die bestehenden industriellen und gewerblichen Nutzungen. So grenzen gewerblich genutzte Hallengebäude und mehrgeschossige Büro- und Betriebsgebäude unterschiedlichster Ausprägung und baulicher Struktur an. Zwischen der Pöttmeser Straße und der Straße „Am Mittleren Moos“ sind Flächen innerhalb des BP Nr. 634 B überwiegend mit produzierendem und verarbeitendem Gewerbe- und Industriebetrieben mittlerer Größe aus den Branchen Metall-, Elektro-, Druck- und Maschinenbau belegt. Südlich des Plangebietes

befinden sich neben einem Umspannwerk vor allem verschiedene umweltaffine Betriebe und Ansiedlungen aus der Ver- und Entsorgungsbranche. Im Norden schließen sich weiträumig landwirtschaftliche Flächen an, auf denen sich direkt angrenzend an das Plangebiet ein landwirtschaftliches Anwesen mit Unterkunft befindet, während einzelne weitere landwirtschaftliche Gebäude in einiger Entfernung liegen.

D.2.5. Topografie, Vegetation

Das Gesamtgebiet ist relativ eben, wobei es von Südosten nach Nordwesten von ca. 468 m ü. NN auf ca. 466,50 m ü. NN um etwa 1,5 m abfällt. Örtlich lag vor der Überbauung ein leicht welliges Mikrorelief mit ausgebildeten Mulden und Rücken vor. Das Plangebiet ist außer einer nördlichen Teilfläche, die sich als Grünland darstellt, weitgehend mit den AVA-Betriebsflächen überbaut. Das Planungsgebiet liegt im Naturraum der Lech-Wertach-Ebene (047) die von mehreren gestaffelten Terrassen gebildet wird.

D.2.6. Geologie, Hydrologie

Das Plangebiet liegt im Lechtal in einer Entfernung von etwa 2,5 km östlich des Lechs. Gemäß dem Grundwasserüberwachungsprogramm der AVA fließt das Grundwasser von Südosten nach Nord-Nordwesten zum Lech als dem regionalen Haupt-Vorfluter. Der höchste Grundwasserstand im Süden des Plangebiets liegt bei ca. 464,40 m ü. NN und fällt nach Norden auf 463,00 m ü. NN ab. Der Grundwasserflurabstand liegt damit bei ca. 3,5 m.

Die Bodenbeschaffenheit ist durch verschiedene Sedimentschichten (u. a. Schotter, Sand) mit einer Mächtigkeit von insgesamt ca. 15 m geprägt, welche eine gute Wasserdurchlässigkeit aufweisen.

D.2.7. Verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet ist in das Erschließungsnetz des Lechhauser Gewerbegebiets eingebunden. Die Derchinger Straße und die Bürgermeister-Wegele-Straße stellen die verkehrliche Verbindung des Plangebietes zum Stadtteil Lechhausen sowie zur Augsburger Innenstadt her. Über die Anschlussstelle Augsburg-Ost ist eine Anbindung an die BAB 8 / E52 vorhanden, welche ihrerseits die überörtliche West-Ost-Verbindung für Augsburg darstellt. Des Weiteren bindet die AIC 25 den Verkehr im Anschluss an die Derchinger Straße an die Autobahn BAB 8 / E 52 Anschlussstelle Friedberg an.

Für das Plangebiet ist eine ausreichende ÖPNV Anbindung durch die Buslinie 48 sichergestellt, die unter anderem in der Straße „Am Mittleren Moos“ eine gleichnamige Haltestelle besitzt.

D.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

D.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung

Der vorliegende BP wird aus dem rechtswirksamen FP der Stadt Augsburg entwickelt. In diesem FP ist die AVA als Abfallentsorgungsanlage dargestellt. Nördlich davon grenzen zur BAB 8 hin Waldflächen an.

Bei der Darstellung der „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ handelt es sich um eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Von dieser umfasst sind alle Ver- und Entsorgungsanlagen, die zumindest teilweise der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, also alle Anlagen, die nicht rein der Eigenversorgung Privater (gewerblicher Betriebe) dienen. Sie umfassen Anlagen, die unter § 38 BauGB fallen, sind aber nicht auf diese beschränkt. Der FP schränkt diese Zweckbestimmung für den Planbereich noch weiter ein mit der Bezeichnung „Abfallentsorgung“. Die „Flächen für die Abfallentsorgung“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB beziehen sich dabei auf entsprechende Anlagen der Abfallentsorgung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG). Die Verwertung der Abfälle umfasst die stoffliche Verwertung der Abfälle sowie die Nutzung der Abfälle zur Gewinnung von Energie (§ 6 KrWG). Die Beseitigung von Abfällen, die deren Nichtverwertung voraussetzt (§ 15 KrWG), erfolgt in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 KrWG). Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, das Überlassen, das Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung (vgl. auch Ausführungen unter D.3.3). Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Flächennutzungsplans, die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB), kommen vor allem Flächen zum Sammeln verwertbarer Abfälle (sog. Wertstoffhöfe), Abfallsortieranlagen, Kompostierwerke, Müllverbrennungsanlagen und Anlagen für die Endablagerung von Abfällen (Deponien) in Betracht (EZBK/Söfker, 144. EL Oktober 2021, BauGB § 5 Rn. 32).

Das Sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung und -behandlung“ korrespondiert insofern mit der Planungskonzeption der im FP dargestellten „Fläche für die Abfallentsorgung“: Das geplante Sondergebiet „Abfallverwertung und -behandlung“ soll sich genau in dem vorbeschriebenen Nutzungsspektrum bewegen und davon nicht abweichen. Weder die Tatsache, dass auf der Fläche Anlagen außerhalb von § 38 BauGB ermöglicht werden, noch die Tatsache, dass diese nicht allein der Entsorgung, sondern einer modernen Abfallbehandlung inklusive der Verwertung dienen, weichen vom Inhalt der Darstellung des FPs ab.

Nördlich der Fläche für die Abfallentsorgung sind Waldflächen mit forstwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Als Waldflächen in der Kategorie Wald werden größere, zusammenhängende Baumbestände im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes erfasst. Parkanlagen mit bewaldeten Teilflächen sind hingegen als Allgemeine Grünfläche dargestellt.

Aus der Plandarstellung erkennen lässt sich, dass das Planungsziel darin bestand, eine zur Autobahn orientierte Grünzone als „Puffer“ zu schaffen. Erkennt man mithin als damaliges Planungsziel die Schaffung eines Waldsaums parallel zur BAB 8, verstößt die angedachte Planung mit ihrem aktuellen Inhalt -vgl. oben- nicht gegen das Entwicklungsgebot, soweit der (einfache) BP dort ein SO mit Vorgaben zum Immissionsschutz festsetzt. Der BP überdeckt zwar teilweise den Bereich der als Waldflächen dargestellten Flächen, die Darstellung im FP kann jedoch als nicht parzellenscharf qualifiziert werden. Verschiebungen sind namentlich dann im Grenzbereich zwischen den Darstellungen zulässig, wenn sich dem FP und seiner Begründung nicht entnehmen lässt, dass die Abgrenzung aus städtebaulichen Gründen bereits als zwingend genau dort festgestellt wurde (BVerwG Beschluss vom 11.02.2004, 4 BN 1/04). So verhält es sich vorliegend. Der Umgriff wurde dabei so gewählt, dass eine Grünstruktur parallel zur Autobahn nach wie vor im signifikanten Umfang möglich bleibt.

Gleiche Erwägungen gelten sinngemäß im südwestlichen und südlichen Planbereich, die im FP als „Allgemeine Grünfläche“ dargestellt sind. Auch diese sind nicht als „parzellenscharf“ zu erkennen.

D.3.2. Verbindliche Bauleitplanung

Südlich des Plangebietes grenzt der BP Nr. 634 B „Nördlich der Derchinger Straße“ mit Änderung an. Südwestlich grenzt der BP Nr. 662 „Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße“ an. Nördlich des BP Nr. 662 und westlich des Plangebietes befindet sich derzeit der BP Nr. 683 „Nördlich der Ulstettstraße, westlich der Straße ‚Am Mittleren Moos‘“ in Aufstellung.

Für den Bereich des vorliegenden BPs besteht derzeit formal noch der seit dem 28.05.1971 rechtskräftige BP Nr. 634 „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsverfahren Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“, welcher eine Fläche zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen in Kombination mit einer Fläche für Aufschüttungen festsetzt (Anlage F.4.). Dieser BP wird seit langem als obsolet behandelt, da er in vielen Teilbereichen zwischenzeitlich geändert bzw. ersatzlos aufgehoben wurde und der nördliche Teilbereich sich im Zuge der Planfeststellung für die AVA grundsätzlich abweichend von den Festsetzungen des BPs entwickelt hat. Der ursprüngliche BP Nr. 634 ist damit nicht mehr vollziehbar. Seine formelle Aufhebung ist bereits eingeleitet und wird in einem separaten Verfahren durchgeführt, das kurz vor dem Abschluss steht.

D.3.3. Fachplanungsrecht

Die vorhandene Abfallverwertungsanlage wurde größtenteils in den 90er Jahren auf Grundlage des Abfallrechts planfestgestellt und zwischenzeitlich auf der Grundlage entsprechender Gesetzesänderungen in eine nach dem BImSchG zugelassene Anlage überführt. Die Genehmigung von Erweiterungen und Änderungen der bestehenden Anlage der AVA unterliegt, sofern diese nicht auf dem Weg der einfachen Baugenehmigung erfolgt, dem BImSchG. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht greift § 38 BauGB und schränkt die Möglichkeiten der bauplanungsrechtlichen Steuerung seitens der planenden Kommune ein. Zulässig sind indes Festsetzungen, welche das dem § 38 BauGB unterliegende Vorhaben unterstützen: Die der Fachplanung gem. § 38 BauGB unterfallenden Flächen sind der das gesamte Stadtgebiet umfassenden Bauplanungshoheit der Stadt nicht nach Art eines exterritorialen Gebietes völlig entzogen. Jedoch kommen planerische Aussagen – seien es Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder Festsetzungen in einem BP – grundsätzlich nur in Betracht, soweit sie der fachplanerischen Zweckbestimmung einer Fläche nicht zuwiderlaufen (BVerwG Beschl. v. 26. 1. 2010 – 4 B 43/09, BauR 2010, 871; das Ur. v. 16. 12. 1988 – 4 C 48/86, BVerwGE 81, 111; VGH München Ur. v. 9. 12. 2010 – 2 B 09/1500, BauR 2011, 801; Krappel BauR 2012, 1569 ff.; zur Möglichkeit einer modifizierten Planung;). Daher ist auch nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für eine § 38 BauGB unterfallende Fläche die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, insbesondere von Bebauungsplänen, grundsätzlich möglich. Sie können vor allem der Steuerung von Nutzungen dienen, die auf der von der Fachplanung umfassten Fläche zulässig oder nicht zulässig sein sollen und zugleich als betriebsfremde Nutzungen nicht dem Fachplanungsprivileg unterfallen. So kann das nach den §§ 29 ff. BauGB bestehende Nutzungsspektrum erweitert werden (z.B. durch die Aufstellung eines BPs, um unter der Brücke einer im Außenbereich liegenden Fernstraße bauliche Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen, vgl. OVG Münster Ur. v.

5. 2. 2003 – 7a D 77/99, NVwZ-RR 2003, 633). Ebenfalls können Nutzungen eingeschränkt werden, die der fachplanerischen Zweckbestimmung nicht widersprechen und ohne bauplanerische Steuerung auf der Grundlage eines existierenden BPs oder nach Maßgabe von § 34 BauGB oder § 35 BauGB auch als betriebsfremde Nutzungen bauplanungsrechtlich zulässig wären (z.B. Ausschluss bestimmter gewerblicher Nutzungen auf einer Bahnbetriebsfläche, die von einem faktischen Gewerbe- oder Industriegebiet umgeben ist; Ausschluss von Werbeanlagen o.Ä.).

Den sich hierdurch eröffnenden Korridor der zulässigen Steuerung mittels BPs will die Stadt Augsburg hier ausfüllen, in dem sie durch die Festsetzung von Lärmkontingenten künftigen Erweiterungen und Änderungen der Anlagen der AVA Potentiale im Bereich der Lärmentwicklung schafft. Damit wird das fachplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben gefördert. Der Katalog der zulässigen Nutzungen im SO wiederum soll Nutzungen ausschließen, welche bei einer Bewertung nach § 34 BauGB planungsrechtlich auch zulässig wären, jedoch nicht dem Betrieb der AVA dienen. Für Bereiche, welche nach § 35 BauGB zu bewerten sind, führt die Festsetzung eines Nutzungskatalogs im SO ebenfalls dazu, dass nur diese zulässig sind - ungeachtet der Vorgaben des § 35 BauGB im Übrigen.

D.4. Planungsvorgaben

D.4.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Mit dem vorliegenden BP soll die Abfallentsorgung und -verwertung für Augsburg und die Region ausgebaut und die Entsorgungssicherheit sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen weiterhin zukünftig gewährleistet werden.

Im RP ist die Stadt Augsburg als Oberzentrum ausgewiesen, in dem unter anderem darauf hingewirkt werden soll, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts im Bereich der Hochtechnologie zu sichern und weiter zu verbessern (RP Ziel B II 2.1.2). Zudem soll im Rahmen der Kooperation „Wirtschaftsraum Südbayern / Greater Munich Area“ auf die Stärkung der überregionalen Funktionen des Oberzentrums Augsburg und dabei auf eine Verbesserung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft der Region hingewirkt werden (RP Ziel A II 1.3).

Die Stadt Augsburg ist im LEP als Metropole eingestuft. Die Metropolen sollen gemäß LEP als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Das geplante Vorhaben entspricht u. a. dem Grundsatz 5.1 des LEP, wonach die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, erhalten und verbessert werden sollen.

Die Verwirklichung der Planung steht im Einklang mit den überfachlichen und fachlichen Zielen zur Stärkung des Wirtschaftsraumes Augsburg und entspricht insofern den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen.

D.4.2. Stadtentwicklungskonzept

Das am 12.12.2019 vom Stadtrat beschlossene STEK ist als wesentliche Grundlage bei allen Entscheidungen der Stadt (inklusive städtische Beteiligungen) von gesamtstädtischer Bedeutung heranzuziehen. Insbesondere sind die Aussagen, Ziele und Strategien

des STEK gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen und im Rahmen städtebaulicher Instrumente (Wettbewerbsverfahren, Sanierungsmaßnahmen, Bauberatung) zu berücksichtigen.

Das STEK und das zugehörige Räumliche Leitbild geben auch für die Erweiterung der Abfallverwertungsanlage wesentliche Zielsetzungen vor, die bei der Entwicklung dieser Flächen zu berücksichtigen sind.

Die Erweiterungsfläche ist Bestandteil eines in der Zielplanung des STEK bereits als gewerbliches Bauflächenpotenzial ausgewiesenen Areals südlich der BAB 8, zwischen Mühlhauser Straße im Westen und der Stadtgrenze zu Friedberg im Osten.

Das Wachstum der Stadt führt zu einem erhöhten städtischen Abfallaufkommen. Insofern ist es auch Zielsetzung einer nachhaltigen Stadtentwicklung die ökologische, soziale, verkehrliche und technische Infrastruktur entsprechend anzupassen.

Wegen der Lage der Erweiterungsflächen im Randbereich eines Regionalen Grünzuges sowie im Wirkungsbereich einer Kalt- und Frischluftbahn ist eine stadtklimatologisch möglichst günstige Anordnung/Ausformung neuer Bau- und Grünstrukturen anzustreben.

D.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

D.5.1. Ziele und Zwecke der Planung, Planungskonzept

Mit der Aufstellung des BPs Nr. 634 E sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Sicherung des Betriebsbestandes und die zukünftigen Erweiterungen der AVA ausschließlich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geschaffen werden, sowie Abgrenzungen für Nutzungen getroffen werden, welche außerhalb des § 38 BauGB nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB zulässig wären.

Die Sicherung des Standortes der AVA, insbesondere aus immissionsschutzfachlicher Sicht, ist ein Beitrag dazu, dass die Entsorgung von Abfällen als Pflichtaufgabe der Kommunen auch langfristig gesichert werden kann.

D.5.2. Begründung einzelner Festsetzungen

D.5.2.1. Art der baulichen Nutzung

Für die industrielle Sondernutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung und -behandlung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Katalog der im SO zulässigen Nutzungen ist dabei auf die Bedürfnisse der AVA aus ihrer Aufgabe der Abfallentsorgung abgestellt, schließt andererseits aber auch Nutzungen aus, welche nicht unmittelbar der definierten Aufgabenerfüllung der AVA dienen. Diese Sondergebietsfestsetzung ist bauplanungsrechtlich erforderlich, um Lärmkontingente festlegen zu können (siehe hierzu Ausführungen unter D.5.5) und die zulässigen Nutzungen für Vorhaben, die nicht unter das Fachplanungsprivileg nach § 38 BauGB fallen, zu steuern - vgl. obige Ausführungen unter D 3.3.

D.5.2.2. Abstandsflächen

Aufgrund des Umstandes, dass die BayBO keine Regelungen zum Sondergebiet trifft und damit die Regelabstandsflächen anzuwenden wären, wurde korrespondierend zur industriellen Nutzung im Gebiet, die Abstandsflächentiefe für diese Gebiete mit 0,2 H festgelegt, so wie die BayBO dies für Gewerbe- und Industriegebiete vorsieht.

D.5.3. Erschließungskonzept

Die Aufstellung dieses einfachen Bebauungsplanes dient primär der Steuerung der zulässigen Lärmemissionskontingente. Sie ist nicht mit der Schaffung neuen Baurechts verbunden. Hinsichtlich der Erschließungssituation ergeben sich keine Änderungen. Die Erschließung durch den MIV, für Fuß- und Radverkehre, durch den ÖPNV sowie die Bewältigung des ruhenden Verkehrs ist in der Bestandssituation gegeben und wird durch den einfachen BP nicht geändert.

D.5.4. Grün- und Freiflächengestaltungskonzept

Nachdem der Betriebsbestand mit den technischen Anlagen der AVA vorhanden ist, und die Anlage nach § 38 BauGB zu bewerten ist, wird kein Grün- und Freiflächenkonzept benötigt. Die angelegten prägenden Grünflächen und Gehölzstrukturen, insbesondere im Westen „Am Mittleren Moos“ und im Süden „Beim Grenzgraben“ sind nicht im Geltungsbereich des BPs Nr. B 634 E enthalten.

D.5.5. Immissionsschutz

In der Bauleitplanung sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu beachten. Es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmemissionen) nach § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht werden und die Erwartungshaltung an den Lärmschutz erfüllt wird.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005

Um zu beurteilen, ob durch die zukünftige Nutzung des BP-Gebietes als Sondergebiet diese Anforderungen für die schutzbedürftigen Nutzungen hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind, können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 herangezogen werden.

Schutzbedürftige Nutzungen

Die Definition der schutzbedürftigen Nutzungen richtet sich nach der Definition im Beiblatt 1 zur DIN 18005 (schutzbedürftige Gebiete) und nach der TA Lärm (Maßgeblicher Immissionsort).

Zulässiges Immissionsniveau

Die Kommune als Planungsträgerin gibt durch die Festsetzung von zulässigen Lärmemissionskontingenten vor, welche Lärmemissionen zukünftig aus dem BP-Gebiet emittiert (abgestrahlt) werden dürfen. Auf Basis von normierten Rechenmethoden ergeben sich dann zulässige Lärmimmissionen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen, die sich am Immissionsniveau orientieren. Unter Immissionsniveau sind die Lärmimmissionen zu verstehen, welche zukünftig zulässig sein sollen.

Es kann durch die Kommune ein Immissionsniveau oberhalb der Orientierungswerte im Rahmen sachgerechter Abwägung zugelassen werden. Dies ist z.B. dann möglich, wenn bereits Lärmimmissionen als Vorbelastung an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen einwirken. Für die maximale Höhe des vorgesehenen Immissionsniveaus gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Als Orientierung kann auf die TA Lärm und die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zurückgegriffen werden.

In der TA Lärm wird für besondere Situationen unter Punkt 6.7 (Gemengelage) eine Obergrenze für zum Wohnen dienende Gebiete von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts angegeben. Dabei gibt die TA Lärm aber keine Obergrenze der zulässigen Gewerbelärmimmissionen vor, sondern regelt, unter welchen schalltechnischen Bedingungen ein Betrieb oder eine Anlage genehmigungsfähig ist. Die TA Lärm lässt somit Lärmbelastungen zu, die dann, wenn ein Betrieb den Immissionsrichtwert bereits ausschöpft und zusätzlich weitere Betriebe nach dem „6-unter-Kriterium“ genehmigt wurden, weit über den Orientierungswerten des Beiblattes 1 zur DIN 18005 für Gewerbelärmimmissionen liegen können.

Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung"

Allgemeines Vorgehen

Es werden Flächen der AVA überplant. Für diese Flächen ergäbe sich für die AVA auch nach § 38 BauGB ein Nutzungsrecht. Um für die AVA ein gesichertes langfristiges Lärmkonzept zu schaffen, sollen nun Geräuschkontingente nach der DIN 45691 festgesetzt werden. Diese sind dann bei zukünftigen Planungen im weiteren Umfeld der AVA als faktische Vorbelastung zu berücksichtigen. Somit ergibt sich für die AVA ein gewisser Schutz vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen und eine Absicherung hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen im Umfeld.

Es wurde von der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH eine schalltechnische Untersuchung erstellt (LA12-255-G15-E02-01 vom 15.05.2024). Diese beinhaltet die Darstellung der derzeitigen Gewerbelärmbelastung im weiteren Umfeld der AVA (Radius etwa 2 km). Dabei wurde die Gewerbelärmbelastung der AVA, der vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Lärmemissionen im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet Lechhausen und im Bereich der Stadt Friedberg, Ortsteil Derching erfasst.

Die zulässigen Gewerbelärmimmissionen aus dem Plangebiet (Planwerte) wurden in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Augsburg so festgelegt, dass keine unzumutbaren Lärmbelastungen entstehen.

Hierzu wurden als erstes die in der Planfeststellung der Regierung von Schwaben für die AVA vorgegebenen Immissionsrichtwerte herangezogen. Die Planwerte wurden für

den Immissionsort in Derching (Stadt Friedberg) und für den Aussiedlerhof westlich der AVA unverändert übernommen. Die Planwerte für reine und allgemeine Wohngebiete wurden so festgelegt, dass die in der DIN 18005, Beiblatt 1 angegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Somit kann hier von zumutbaren Lärmimmissionen ausgegangen werden.

Zudem wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung eine Vielzahl an weiteren Immissionsorten herangezogen, um die Gewerbelärmbelastung im Umfeld sachgerecht ermitteln und bewerten zu können. Hierzu wurden die Planwerte so festgelegt, dass im Nahbereich die Orientierungswerte, bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden. Für reine und allgemeine Wohngebiete wurden diese so festgelegt, dass die in der DIN 18005, Beiblatt 1 angegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Somit kann hier von zumutbaren Lärmimmissionen ausgegangen werden.

Auf Basis der vorhandenen Bebauungspläne und der FPs der Städte Augsburg und Friedberg wurde die Gewerbelärm-Vorbelastung ermittelt. Zudem wurde die laufende Planung im BP-Verfahren Nr. 683 in einem erweiterten Umgriff als Vorbelastung angenommen.

In der schalltechnischen Untersuchung werden die zulässigen Lärmemissionen in Form von Geräusch-Emissionskontingenten (L_{EK}) so festgelegt, dass nach den Vorgaben der DIN 45691 sich ergebende Immissionskontingente (L_{IK}) die Planwerte nicht überschreiten. Es liegt in der Systematik der DIN 45691, dass in der Regel die zulässigen Lärmimmissionen im unmittelbaren Nahbereich der Nachbarschaft verhältnismäßig gering ausfallen. Bei größeren Entfernungen und bei entsprechender Abschirmung ergeben sich bei weiter entfernten Immissionsorten ausreichende zulässige Lärmimmissionen. Bei den weiter weg liegenden Immissionsorten handelt es sich meist um reine und allgemeine Wohngebiete, deren besonderer Schutzanspruch gewahrt werden muss. Um die zulässigen, wesentlich höheren Planwerte im Nahfeld (unmittelbar angrenzende Industriegebiete, dann etwas weiter entfernte Gewerbegebiete) ausschöpfen zu können, wurde ein detailliertes System an Zusatzkontingenten vergeben, die in Ergänzung zu den Vorschlägen der DIN 45691 eine entfernungsabhängige Gliederung beinhaltet.

Um der hier erforderlichen hohen Genauigkeit gerecht zu werden, sind die Berechnungen (in Abweichung zur DIN 45691) mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen. Somit ist festgelegt, dass z.B. die Eigenabschirmung einer Gebäudefassade eines betrachteten Gebäudes nicht herangezogen wird.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben auch dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Es werden somit alle Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aus den Teilflächen (i) an den relevanten Immissionsorten (j) ermittelt und logarithmisch aufsummiert.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als SO1 und SO2 dargestellte Grundstücksfläche heranzuziehen.

Im Sondergebiet ist die Festsetzung nach § 11 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO möglich.

Durch die Festsetzung der Emissionskontingente wird somit geregelt, welche Schallemissionen die Betriebe und Anlagen im Plangebiet aufweisen dürfen. Mit dem festgesetzten Rechenverfahren ergibt sich dann für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen das jeweilige Immissionskontingent. Rechtlich umstrittene Bezüge zu Gegebenheiten außerhalb des Plangebietes (Dämpfungen, Immissionsorte usw.) sind somit in diesem BP nicht erforderlich.

Nachweis im Genehmigungsverfahren

Im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (nach BImSchG, Baurecht usw.) ist zu berechnen, welches Immissionskontingent ($L_{IK,i,j}$) sich für die jeweilige Teilfläche ergibt.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Emissionskontingente nur einmalig herangezogen bzw. nicht doppelt vergeben werden dürfen. Dies könnte z.B. durch eine Auflage oder Bedingung im Genehmigungsbescheid erfolgen.

Der Antragsteller muss die Einhaltung des so ermittelten Immissionskontingentes nachweisen.

Dabei besteht keinerlei Zusammenhang zwischen der genauen Lage der Schallquelle und den flächenhaft verteilten Emissionskontingenten. Der Eigentümer der Fläche (und somit der Emissionskontingente) kann diese frei verteilen. Einzig wichtig dabei ist, dass er sein Immissionskontingent nicht überschreitet. Somit ist sichergestellt, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen nur die Lärmimmissionen entstehen, die die Kommune als Abwägungsgrundlage zugrunde gelegt hat.

Ferner muss der Antragsteller die jeweiligen schalltechnischen Anforderungen, entsprechend dem in dem Genehmigungsverfahren einschlägigen Regelwerk (z.B.

TA Lärm: Einhaltung der Immissionsrichtwerte, Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche, etc.) nachweisen.

Dies gilt für alle Immissionsorte, an denen der durch das geplante Vorhaben hervorgerufene Beurteilungspegel um weniger als 20 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (Relevanzgrenze nach der DIN 45691:2006-12) liegt.

Es wurde von dem Wert von 15 dB(A) entsprechend der DIN 45691 abgewichen, damit das Relevanzkriterium an den relevanten Immissionsorten unter dem Immissionskontingent liegt.

Es sind für die Ermittlung der Beurteilungspegel alle Lärmemissionen maßgeblich, die entsprechend dem jeweiligen Regelwerk im Genehmigungsverfahren einzustellen sind. Dies sind z.B. bei einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG alle Lärmemissionen von ortsfesten und beweglichen Anlagen auf dem Betriebsgelände (z.B. Lärmemissionen von PKW- und LKW-Fahrvorgängen auf dem Betriebsgelände, Lärmemissionen von Fahrvorgängen auf Schienenanlagen, Lärmemissionen von Be- und Entladevorgängen von LKW auf dem Betriebsgelände, Lärmemissionen von Beschallungsanlagen, menschliche Stimmen usw.).

Zusatzkontingente

Es wurde ein Zusatz-Emissionskontingent ($L_{EK,zus}$) festgesetzt. Das Zusatz-Emissionskontingent ist für die Tagzeit und Nachtzeit verschieden. Die Schallabstrahlung der zukünftigen Anlagen auf dem jeweiligen Gelände innerhalb des Geltungsbereiches wird vermutlich nicht der Richtungsabhängigkeit der festgesetzten Zusatz-Emissionskontin-

gente entsprechen. Diese Richtungsabhängigkeit stellt vielmehr dar, nach welchen besonderen (Emissions-) Eigenschaften der Betriebe und Anlagen im BP-Gebiet die Gliederung des Plangebietes erfolgt.

Es wurden Zusatzkontingente nach der DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“, Anhang A.2 „Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren“ festgesetzt. Das Zusatzkontingent der Sektoren gilt immer vom Winkel in der Spalte „Anfang“ zum Winkel in der Spalte „Ende“, wobei die Zunahme mathematisch negativ, also im Uhrzeigersinn erfolgt.

Diese Festsetzungsart nach der DIN 45691 wurde dahingehend weiter differenziert, indem das Zusatzkontingent in einem festen Radius vom Basispunkt der Sektoren für den inneren Bereich ein vom äußeren Bereich abweichendes Zusatzkontingent erhalten.

Der Abstand R zum Bezugspunkt ergibt sich dabei aus dem festgesetzten Ausgangswert des Abstandes R_0 nach der folgenden Formel:

$$R = R_0 \times 20$$

Der Bezugspunkt für die Ermittlung der Richtungssektoren (Winkelangaben) und des Abstandes R ist eindeutig festgesetzt.

Die Koordinaten des Bezugspunktes beziehen sich auf das UTM-Koordinatensystem (Zone 32).

So beträgt beispielsweise das Zusatzkontingent im Sektor L entsprechend der Festsetzungen:

L1: mit $R_0 \leq 25$ Meter, somit ergibt sich ein $R \leq 500$ Meter mit einem $L_{EK,zus}$ von tagsüber 6,9 dB(A) und nachts 22,0 dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem Industriegebiet, in dem tagsüber und nachts hohe Lärmimmissionen zulässig sind.

L2: mit $R_0 > 25$ Meter und ≤ 48 Meter, somit ergibt sich ein $R > 500$ Meter und ≤ 960 Meter mit einem $L_{EK,zus}$ von tagsüber und nachts 10,6 dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem Gewerbegebiet, in dem tagsüber relativ hohe und nachts um 15 dB(A) geringere Lärmimmissionen zulässig sind.

L3: mit $R_0 > 48$ Meter und ≤ 59 Meter, somit ergibt sich ein $R > 960$ Meter und ≤ 1180 Meter mit einem $L_{EK,zus}$ von tagsüber und nachts 3,0 dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet, in dem tagsüber geringe und nachts um 15 dB(A) geringere Lärmimmissionen zulässig sind.

L4: mit $R_0 > 59$ Meter, somit ergibt sich ein $R > 1180$ Meter mit einem $L_{EK,zus}$ von tagsüber und nachts 0,0 dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem reinen Wohngebiet, in dem tagsüber sehr geringe und nachts um 15 dB(A) geringere Lärmimmissionen zulässig sind.

Somit besteht für die Nutzungen im Plangebiet für den Nahbereich ein ausreichendes Lärmpotential und gleichzeitig werden die Wohnnutzungen ausreichend vor Lärm geschützt.

Die Höhe der Immissionskontingente ist nachrichtlich dargestellt (Anlagen F.6 – F.8).

Das Zusatz-Emissionskontingent (tags oder nachts) ist ein konstanter Wert für eine Sektorfläche. Die Sektorfläche ergibt sich durch die Richtungssektoren (Winkelangabe) und dem dazwischenliegenden Kreisbogen mit dem Radius R (Abstand).

Zur Berechnung der zulässigen Immissionskontingente sind nur die schutzbedürftigen Räume in Gebäuden (bzw. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen

Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen) außerhalb des BP-Gebietes heranzuziehen. Die Definition der schutzbedürftigen Räume richtet sich nach der TA Lärm (Maßgeblicher Immissionsort). Ein Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente innerhalb des Plangebietes (z.B. an Bürogebäuden) ist nicht erforderlich.

Anwendung der Emissionskontingente und der Zusatz-Emissionskontingente

Der Untersuchungsumfang und die relevanten Immissionsorte sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die zulässigen Immissionskontingente L_{IK} berechnen sich für jeden möglichen Immissionsort nach dem in der DIN 45691:20026-12, Abschnitt 5 beschriebenen Verfahren der Ausbreitungsberechnung aus der zurechenbaren Fläche des Vorhabens (Bezugsfläche) innerhalb der Sondergebietsfläche (SO1 und SO2) und dem darauf festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} .

Dafür ist festzulegen, auf welche Fläche sich das Vorhaben bezieht. In der Regel wird es sich um die gesamte Fläche der AVA handeln.

Dann ist analog zu den Vorgaben in der DIN 45691:20026-12, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anhang A das Immissionskontingent ($L_{IK,j}$) an den relevanten Immissionsorten (j) zu ermitteln.

Die Ermittlung des Immissionskontingents ($L_{IK,j}$) erfolgt in der Regel durch geeignete Rechenprogramme zur Ausbreitungsberechnung. Das zulässige Gesamt-Immissionskontingent ($L_{IK,j,ges}$) berechnen sich aus der Summe des Immissionskontingentes ($L_{IK,j}$) zuzüglich des Zusatz-Emissionskontingentes ($L_{EK,zus}$).

In der Planzeichnung ist die Lage der Sektoren mit den Radien R_0 zeichnerisch dargestellt und zusätzlich in der Satzung festgesetzt.

Die Höhe des heranzuziehenden Zusatz-Emissionskontingentes $L_{EK,zus}$ richtet sich nach der Lage des Immissionsortes und ergibt sich aus den festgesetzten Zusatz-Emissionskontingenten, den festgesetzten Raumwinkeln und den Radien R .

Im Rahmen eines BP-Verfahrens sind nur Festsetzungen innerhalb des Plangebietes möglich. Die Festsetzung wurde so gewählt, dass sich alle zeichnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes befinden. Entsprechend der Satzung des Bebauungsplanes sind die Radien R_0 um den Faktor 20 zu vergrößern um den Radius R zu erhalten. Die Lage der sich ergebenden Sektoren und Radien ist nachrichtlich dargestellt (Anlage F.5).

Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm sind die Beurteilungspegel ($L_{r,j}$) der zu beurteilenden Anlage an den relevanten Immissionsorten (j) zu ermitteln.

Die wie beschrieben ermittelten Gesamt-Immissionskontingente $L_{IK,j}$ dürfen an den Immissionsorten (j) weder tags noch nachts von den Beurteilungspegeln $L_{r,j}$ überschritten werden.

Die ermittelten Gesamt-Immissionskontingente sind als flächenhafte Darstellung für den Tagzeitraum und für den Nachtzeitraum nachrichtlich dargestellt (Anlagen F.6 und F.7).

Die ermittelten Gesamt-Immissionskontingente sowie die zugrunde gelegten Immissionskontingente und Zusatzkontingente sind tabellarisch nachrichtlich dargestellt (Anlage F.8).

Bewertung der Lärmimmissionen

Die Lärmemission ist der Lärm, der von einem Betrieb oder von einer Fläche mit Emissionskontingenten ausgehen darf bzw. ausgeht.

Die Lärmimmission ist der Lärm, der an einem Immissionsort (z.B. Wohngebäude) ankommt oder ankommen darf.

Als Vorbelastung ist die Lärmimmission am jeweiligen Immissionsort definiert, die durch bestehende Gewerbebetriebe und durch zulässige Lärmemissionen aus umliegenden BP-Gebieten (z.B. immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel in Gewerbe- und Industriegebieten) verursacht werden.

Als Zusatzbelastung ist die Lärmimmission am jeweiligen Immissionsort definiert, die bei Ausschöpfung der festgesetzten Emissionskontingente (inklusive Zusatzkontingente) auf den Immissionsort einwirken darf.

Die Gesamtbelastung ist die logarithmische Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung (z.B. 42,1 dB(A) plus 43,2 dB(A) = 45,7 dB(A)).

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte möglichst nicht überschritten werden. Es werden als Orientierungswerte in einem Industriegebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber und nachts 70 dB(A) herangezogen, da das Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Industriegebiete keine Orientierungswerte angibt.

Für Wohngebiete in Bereichen ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan wurde von der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen. Falls sich für einzelne Bereiche die bauliche Nutzung eines reinen Wohngebietes darstellen sollte, wird hier aufgrund der allgemeinen Vorbelastung von der tatsächlichen Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen.

Es wurde eine Abschätzung der Gewerbelärm-Gesamtbelastung durchgeführt.

Betrachtung der Gebiete anhand der einzelnen Immissionsorte

Die Lage der Immissionsorte IO ist der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung LA12-255-G15-E02-01 vom 15.05.2024 der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH und dem Beiplan F.5 zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Orientierungswerte für Gewerbelärm des Beiblatt 1 zur DIN 18005, bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, im Folgenden als Orientierungswerte bezeichnet.

Es wurde die Bewertung anhand der derzeit vorliegenden Gewerbelärmvorbelastung durchgeführt. Für den Stadtteil Derching der Stadt Friedberg wurden alle geltenden Bebauungspläne für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete berücksichtigt. Dies deckt sich auch mit der Fläche der im Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg dargestellten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebietsflächen.

Das derzeit laufende BP-Verfahren der Stadt Augsburg (Bebauungsplan Nr. 683 „Nördlich der Ulstettstraße, westlich der Straße „Am Mittleren Moos“) für eine weitere gewerbliche Entwicklung westlich des Plangebiets der AVA wirkt sich nicht wesentlich auf die Bewertung aus. Es wurde insofern gesondert als Zusatzbelastung im Gutachten bewertet, meint: es wurde auch untersucht, welche Gesamtbelastung durch dieses BP-Gebiet entstehen könnte.

Bei einer hilfswisen Bewertung nach der TA Lärm kann bei einer Reduzierung des Immissionsrichtwertes um 10 dB(A) davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, da der jeweilige Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegt.

Bei einer hilfswisen Betrachtung nach der TA Lärm ist ein Vorhaben genehmigungsfähig, wenn die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten werden, auch in diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird darüber hinaus die Pegelanhebung der Gesamtbelastung geprüft.

Bei der angegebenen Pegelerhöhung handelt es sich um einen rechnerischen Wert. Die bisher aus dem Betriebsgelände der AVA im Umfeld rechtlich zulässigen Lärmeinwirkungen wurden der Vorbelastung nicht zugerechnet. Daher ergibt sich eine Überschätzung der Pegelanhebung. Tatsächlich ist die Pegelanhebung geringer. Klarzustellen ist jedoch, dass die Lärmauswirkung des derzeitigen Betriebs der AVA auf Basis der sich aus den vorliegenden Genehmigungen ergebenden zulässigen Lärmwerte bei der Lärmbetrachtung selbstverständlich berücksichtigt wurde. Es zeigte sich dabei, dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Kontingente den genehmigten Betrieb nicht einschränken, sondern vielmehr- wie es Planungsziel ist - Potential für künftige Änderungen bieten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Pegeländerungen ab 1 dB(A) in günstigen Bedingungen gerade noch wahrgenommen werden können. Pegeländerungen von 3 dB(A) werden in der Regel wahrgenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Pegelanhebungen unter 1 dB(A) nicht wahrgenommen werden können, da es sich bei Gewerbelärmemissionen in der Regel nicht um kontinuierliche Geräuscheinwirkungen handelt, deren Veränderung der Lautheit unmittelbar festgestellt werden kann.

IO01 Landwirtschaftliches Anwesen im Außenbereich:

Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der tatsächlichen Nutzung überein.

Hier wurde als Planwert ein um 6 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen.

Diese Reduzierung ist sachgerecht, da sich dies aus der TA Lärm und aus den bestehenden Genehmigungen für die AVA ergibt. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den Planwert ein. Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten.

Die sich so ergebende Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO02 Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 651:

Die Lage des Immissionsortes wurde dem Untersuchungsbericht „Schalltechnische Begutachtung der geplanten Abfallverwertungsanlage Augsburg“ des TÜV Bayern e.V.

vom 22.12.1987 entnommen. Die Schutzwürdigkeit wurde den bestehenden Genehmigungen der Regierung von Schwaben entnommen und stimmt mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein (festgesetzt im BP Nr. 651 „Feuerdornweg“ der Stadt Augsburg). Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,2 dB(A) und nachts 1,1 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO03 Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621:

Die Lage des Immissionsortes wurde dem Untersuchungsbericht „Schalltechnische Begutachtung der geplanten Abfallverwertungsanlage Augsburg“ des TÜV Bayern e.V. vom 22.12.1987 entnommen, da die bestehenden Genehmigungen der AVA hier mehrere Immissionsorte zulassen. Die Schutzwürdigkeit wurde den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmt mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein (festgesetzt im BP Nr. 621 „Für das Teilgebiet der Hammerschmiedsiedlung östlich der Neuburger Straße und südlich des Hainbuchenweges“ der Stadt Augsburg).

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung außerhalb des Plangebietes verursacht wird. Die Überschreitung beträgt tagsüber 0,9 dB(A) und nachts 1,2 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,3 dB(A) und nachts 0,3 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO03a Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621 (Erlenweg 13):

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 621 entnommen. Die Lage entspricht dem zum Betriebsgrundstück der AVA nächstgelegenen Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebietes (WR) innerhalb des Geltungsbereiches des BPs Nr. 621.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den Planwert ein. Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,5 dB(A) und nachts 0,5 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO04 Wohngebiet an der „Steinernen Furt“, BP Nr. 620, reines Wohngebiet:

Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein (festgesetzt im BP Nr. 620 „Für das Gebiet zwischen der Neuburger Straße, der Steinernen Furt und der geplanten Schleifenstraße in Augsburg Lechhausen“ der Stadt Augsburg).

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung außerhalb des Plangebietes verursacht wird. Die Überschreitung beträgt tagsüber 5,3 dB(A) und nachts 5,5 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,1 dB(A) und nachts 0,1 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen, da die Werte für Allgemeine Wohngebiete, in denen gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt sind, nur geringfügig überschritten werden und der Lärmbeitrag aus dem Plangebiet zur Gesamtlärsituation jenseits der Wahrnehmbarkeit des menschlichen Gehörs liegt.

IO05 Wohngebiet Kleesiedlung, BP Nr. 641, reines Wohngebiet:

Die Lage des Immissionsortes wurde dem Untersuchungsbericht „Schalltechnische Begutachtung der geplanten Abfallverwertungsanlage Augsburg“ des TÜV Bayern e.V. vom 22.12.1987 entnommen, da die bestehenden Genehmigungen der AVA hier mehrere Immissionsorte zulassen. Die Schutzwürdigkeit wurde den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmt mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein. Der Bereich, in dem sich der Immissionsort befindet, ist entsprechend dem BP Nr. 641 „Für das Gebiet zwischen der Allensteinstraße, dem Siebenbrunnenbach, der Steinernen Furt, der Kurt-Schumacher-Straße und dem Grundstück Fl. Nr. 1038/2 Gemarkung Lechhausen“ als reines Wohngebiet dargestellt, das gemäß dem Bescheid der Regierung von Schwaben von der Genehmigung des BP Nr. 641 ausgeschlossen ist. Um auf der sicheren Seite zu liegen, wird der Immissionsort entsprechend den bestehenden Genehmigungen der AVA weiterhin mit der Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebietes berücksichtigt, um trotz unklarer planungsrechtlicher Lage auf der sicheren Seite zu sein.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den reduzierten Orientierungswert ein.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung verursacht wird.

Die Überschreitung beträgt tagsüber 8,1 dB(A) und nachts 8,2 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,1 dB(A) und nachts 0,1 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen, da die Werte für Allgemeine Wohngebiete zwar mehr als geringfügig überschritten werden,

die Werte für Mischgebiete, in denen auch gesundes Wohnen allgemein gewahrt wird, eingehalten werden und zudem der Lärmbeitrag aus dem Plangebiet zur Gesamtlärmsituation jenseits der Wahrnehmbarkeit des menschlichen Gehörs liegt.

IO06 Wohnhaus am Obermoos, gemäß tatsächlicher Schutzwürdigkeit Mischgebiet: Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,7 dB(A) und nachts 0,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO07 Siedlung Dickelsmoor, gemäß BP Nr. 1 neu der Stadt Friedberg, allgemeines Wohngebiet:

Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein, (festgesetzt im BP Nr. 1 neu der Stadt Friedberg).

Hier wurde als Planwert ein um 7 dB(A) reduzierter Orientierungswert berücksichtigt, das entspricht der bisherigen Genehmigungssituation der AVA. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den Planwert ein.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,4 dB(A) und nachts 1,5 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO11 und IO13 BP Nr. 634 B, „Nördlich der Derchinger Straße“, Industriegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 634 B entnommen.

Der Immissionsort befindet sich angrenzend an das Plangebiet. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360°Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet, die hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Immissionsort im erweiterten Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 6 dB(A) zu reduzieren. Der um 6 dB(A) reduzierte hilfsweise herangezogene Immissionsrichtwert der TA Lärm wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebenden Gesamt-Immissionskontingente unterschreiten die Planwerte.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Industriegebiet vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 70 dB(A) und nachts 70 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber bis zu 11,7 dB(A) und nachts bis zu 26,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO12 BP Nr. 634 B, „Nördlich der Derchinger Straße“, Gewerbegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 634 B entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Gewerbegebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,5 dB(A) und nachts 1,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO14 BP Nr. 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße, Industriegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 662 entnommen.

Der Immissionsort befindet sich angrenzend an das Plangebiet. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360°Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet, die hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Immissionsort im erweiterten Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 6 dB(A) zu reduzieren. Der um 6 dB(A) reduzierte hilfsweise herangezogene Immissionsrichtwert der TA Lärm wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Industriegebiet vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 70 dB(A) und nachts 70 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 9,3 dB(A) und nachts 22,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO15 bis IO15b BP Nr. 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße, Gewerbegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 662 entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebenden Gesamt-Immissionskontingente halten die Planwerte ein.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Gewerbegebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber bis zu 4,0 dB(A) und nachts bis zu 3,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO16 Heustadel mit Unterkunftsräumen, Fl.Nr 1807 Gemarkung Lechhausen, unbeplanter Bereich, Schutzwürdigkeit Mischgebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung. Für den Heustadel mit Unterkunftsräumen im Außenbereich wird die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI) angesetzt.

Der Immissionsort befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360° Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet, den Orientierungswert für den Immissionsort im Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 3 dB(A) zu reduzieren. Der um 3 dB(A) reduzierte Orientierungswert wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 6,5 dB(A) und nachts 6,0 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO17 Liegewiese Autobahnsee, Parkanlagen:

Das Gebiet ist im FP der Stadt Augsburg als Grünfläche dargestellt. Für die Nutzung als Liegewiese (Badeseesee) werden hilfsweise die Orientierungswerte für Kleingartenanlagen bzw. Parkanlagen angesetzt.

Es wurde für die Tag- und Nachtzeit ein Orientierungswert von 55 dB(A) angenommen. Da die wesentlichen Gewerbelärmimmissionen vom Plangebiet ausgehen, ist hier eine Reduzierung um 3 dB als sachgerecht anzusehen. Die Gewerbelärmimmissionen sind dabei gegenüber den Verkehrslärmimmissionen nicht dominant. Die Erholungsfunktion erfährt durch die zulässigen Lärmbelastungen aus dem Plangebiet keine wahrnehmbare Verschlechterung.

Der um 3 dB(A) reduzierte Orientierungswert wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für eine Parkanlage vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 55 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 3,0 dB(A) und nachts 14,8 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO18 Campingplatz, Autobahnsee, Campingplatzgebiet:

Das Gebiet ist im FP der Stadt Augsburg als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt. Für den Immissionsort werden entsprechend der Nutzung als Campingplatz die Orientierungswerte für Campingplatzgebiete herangezogen. Es wurde für die Tagzeit ein Orientierungswert von 55 dB(A) und für die Nachtzeit ein Orientierungswert von 40 dB(A) angenommen.

Die Gewerbelärmimmissionen sind dabei gegenüber den Verkehrslärmimmissionen nicht dominant. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Campingplatzgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,7 dB(A) und nachts 1,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO19 Wohngebäude Mühlhauser Str. 55, unbepannter Bereich, Schutzwürdigkeit Mischgebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung und stimmt mit dem FP überein. Für Wohngebäude im Außenbereich wird die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI) angesetzt.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,5 dB(A) und nachts 1,5 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO20 Wohngebäude, Stadt Friedberg, BP-Gebiet „Änderung Teilbebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet an der Industriestraße im Stadtteil Derching“, Mischgebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 4 der Stadt Friedberg entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,2 dB(A) und nachts 0,2 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO21 Wohngebiet, Stadt Friedberg, unbepannter Bereich, Allgemeines Wohngebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung und stimmt mit dem FP der Stadt Friedberg überein.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts

40 dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung aus Gebieten der Stadt Friedberg verursacht wird.

Die Überschreitung beträgt tagsüber 2,1 dB(A) und nachts 2,2 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,2 dB(A) und nachts 0,2 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen, da die Werte für Allgemeine Wohngebiete, in denen gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt sind nur geringfügig überschritten werden und der Lärmbeitrag aus dem Plangebiet zur Gesamtlärsituation jenseits der Wahrnehmbarkeit des menschlichen Gehörs liegt.

IO22 Sondergebiet, Stadt Friedberg, BP mit Grünordnungsplan Nr.5/II - 1. Änderung, Schutzwürdigkeit Gewerbegebiet:

Der BP Nr. 5/II - 1. Änderung der Stadt Friedberg setzt die bauliche Nutzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdesportfachmarkt“ fest. Für das Sondergebiet wird die Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes (GE) angesetzt

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen.

Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Gewerbegebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,4 dB(A) und nachts 0,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO31 BP Nr. 639, „Am Hammerschmiedweg - östlich des Sonnenbachweges“, IO32 BP Nr. 637, „Kirschenweg“, IO33 BP Nr. 619 A, „1. Änderung des Bebauungsplanes für das „Krautgartengelände“ in der Hammerschmiedsiedlung südlich des Kirschenweges im Bereich zwischen Nussbaumweg, Birnbaumweg, Kirschenweg und Neuburger Straße“, Reines Wohngebiet

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde den BPs Nr. 639 (IO31), Nr. 637 (IO32) und Nr. 619 A (IO33) entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen.

Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingente unterschreiten die Planwerte.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber bis zu 0,6 dB(A) und nachts bis zu 0,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO34 Wohngebäude Ulmenweg 84, ungeplanter Bereich, Schutzwürdigkeit Allgemeines Wohngebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung und stimmt mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Augsburg überein.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,7 dB(A) und nachts 0,7 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO41 bis IO44 Mögliche Neuaufstellung gewerblich-industrielle Flächenentwicklung: Die Lage der geplanten Entwicklungsfläche wurde dem Planungskonzept, Anlage 1 zur Beschlussvorlage BSV/22/07109 „Gewerblich-industrielle Flächenentwicklung nördlich der Ulstettstraße, Augsburg-Lechhausen - Grundsatzbeschluss“ der Stadt Augsburg entnommen.

Für einen möglichen Immissionsort innerhalb der Entwicklungsfläche wurde die Schutzwürdigkeit eines Industriegebietes (GI) im östlichen Teil, bzw. eines Gewerbegebietes (GE) im westlichen Teil angesetzt.

Der Immissionsort befindet sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Plangebietes. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360°Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet, die hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Immissionsort im erweiterten Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 6 dB(A) zu reduzieren. Die um 6 dB(A) reduzierten, hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm, werden als Planwerte für diese Immissionsorte angenommen. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingente unterschreitet voraussichtlich den Planwert.

Die hier zulässigen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm können eingehalten werden.

Sozialzentrum Hammerschmiede (Marienbader Str. 29a):

Das Sozialzentrum befindet sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen BPs Nr. 675 „Südwestlich der Marienbader Straße“. Innerhalb des BPs ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Pflegezentrum festgesetzt. Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird für das Pflegezentrum ein Orientierungswert für Gewerbelärm von tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) angesetzt. Aus der Darstellung der Immissionskontingente ist ersichtlich, dass im Bereich des Pflegezentrums durch die Planung ein Gesamtkontingent von tagsüber bis zu 37 dB(A) und nachts bis zu 22 dB(A) zulässig ist. Das ermittelte Gesamtkontingent unterschreitet am Tag den Orientierungswert um 8 dB(A). In der Nacht wird der Orientierungswert um 13 dB(A) unterschritten. Das Pflegezentrum befindet sich im Einwirkungsbereich der Bundesstraße B 2 (Hans-Böckler-Straße). In Anbetracht der einwirkenden Verkehrswege kann davon ausgegangen werden, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung nicht wahrnehmbar sind und als zumutbar angesehen werden können.

Festsetzung der Zulässigkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach §9 Abs. 24 BauGB

Im Bebauungsplan wird festgesetzt:

„Aktive Lärmschutzmaßnahmen; Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets“: Es ist die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung (Wand, Wall) mit einer maximalen Höhe von 6,00 m über dem vorhandenen Gelände zulässig.

Die Lärmschutzwände sind hochabsorbierend im Sinne der ZTV-Lsw 22 "Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen" Ausgabe November 2022, auszuführen.“

Somit ergibt sich im Falle einer lärmintensiven Nutzung im nördlichen Teilbereich des BPs Nr. 634 E die Möglichkeit, vorwiegend den Immissionsort IO16 (Heustadel mit Unterkunftsräumen, Fl.Nr 1807, unbeplanter Bereich, Schutzwürdigkeit Mischgebiet) vor unzumutbaren Lärmimmissionen zu schützen. Die Errichtung dieser Lärmschutzmaßnahmen ist nicht zwingend festgesetzt, sondern richtet sich nach den schalltechnischen Erfordernissen.

Die Lärmschutzeinrichtung ist hochabsorbierend auszuführen. Somit sollen die sich nördlich der BAB 8 befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen vor Lärmreflektionen an der Lärmschutzeinrichtung geschützt werden.

Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die bestehende Anlage der AVA. Durch die Aufstellung des BPs ergibt sich keine Zunahme des Fahrverkehrs. Sollte sich durch zukünftige Anlagenänderungen eine Änderung des Fahrverkehrs ergeben, sind diese Vorhaben entsprechend dem § 38 BauGB bereits heute zulässig und auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG zu beurteilen. Die Ermittlung und Bewertung des planbedingten Fahrverkehrs ist daher nicht erforderlich.

Die Ermittlung und Bewertung der Überlagerung der derzeitigen Verkehrslärmbelastung und den planbedingten Verkehrslärmimmissionen ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Festsetzung der Schutzwürdigkeit nach § 11 Abs. 2 BauNVO

In § 6 Abs. 2 wurde klarstellend die Schutzwürdigkeit der Nutzungen innerhalb des Baugebiets vergleichbar eines Industriegebiets definiert, um im Vollzug des Bebauungsplans für Vorhaben außerhalb dessen Geltungsbereichs eine erleichterte Grundlage dafür zu schaffen, von welchen zulässigen Emissionswerten diese für Immissionsorte innerhalb des BP-Gebiets Nr. 634 E ausgehen dürfen/sollen. Insofern fehlen Vorgaben zu konkreten Werten für Sonstige Sondergebiete z. B. in der TA Lärm, der 16. BImSchV usw. Der Bebauungsplan „steht und fällt“ jedoch nicht mit der Regelung, meint: die Stadt würde den Bebauungsplan auch ohne diese Regelung erlassen. Sie soll nur eine Vollzugshilfe bieten und ist kein Grundzug der Planung.

D.5.6. Ver- und Entsorgungskonzept

Die Aufstellung dieses einfachen Bebauungsplanes dient primär der Steuerung der zulässigen Lärmemissionskontingente. Sie ist nicht mit der Schaffung neuen Baurechts verbunden. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung ergeben sich keine Änderungen. Die

Ver- und Entsorgung bzgl. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Stromversorgung, Heizenergie, Telekommunikation und Abfall ist in der Bestandssituation gegeben und wird durch den einfachen BP nicht geändert.

D.6. Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in dem Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 („Bauplanungsrechtsnovelle 2017“) haben sich zusätzliche Anforderungen ergeben. So wurden unter anderem die Umweltbelange inhaltlich um die Auswirkungen auf die Fläche sowie die Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen erweitert. Zudem wurden die Vorgaben des Umweltberichtes in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie den §§ 2a und 4c BauGB konkretisiert.

Nachfolgender Umweltbericht berücksichtigt diese Anforderungen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen und zwischenzeitlich konkretisierten Untersuchungen (u. a. Schalltechnische Untersuchung) fortgeschrieben.

D.6.1. Einleitung

D.6.1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung

Zu den in der Begründung formulierten Umweltzielen und deren Berücksichtigung siehe auch Kapitel D.3. "Planungsrechtliche Ausgangssituation" und D.5. "Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung".

D.6.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung

Zu den in der Begründung formulierten Umweltzielen und deren Berücksichtigung siehe auch Kapitel D.3. "Planungsrechtliche Ausgangssituation" und D.5. "Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung".

Innerhalb des Geltungsbereiches des BP befinden sich keine geschützten Flächen gem. Art. 13 BayNatSchG.

D.6.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

D.6.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario)

Siehe hierzu Kap. D.2. "Beschreibung des Planbereichs und der Umgebung", und D.5.5. "Immissionsschutz".

D.6.2.1.1. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können die derzeit nach § 34 BauGB zu bewertenden Flächen mit anderen Nutzungen als den in § 4 der Textlichen Festsetzungen festgesetzten Nutzungen bebaut werden. Zudem wären die Lärmauswirkungen unregelt (Stichwort: „Windhundrennen“ bzw. Summenbelastung durch Lärmbeeinträchtigungen verschiedener Betriebe, welche für sich jeweils „6 unter“ genehmigt werden nach Ziffer 3.2.2. TA Lärm. Für den derzeit nach § 35 BauGB zu bewertenden Bereich wäre ebenfalls eine Bebauung und damit verbundene Lärmemissionen zulässig- vgl. Ausführungen unter D 3.3.

D.6.2.2. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung, die im Wesentlichen in der Festsetzung von Emissionskontingenten besteht, treten im Ergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Ziffer 2 der Anlage 1 zum BauGB ein. Ansonsten hat die Durchführung der Planung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

D.6.2.2.1. Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden der ansässigen Bevölkerung zu nennen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Für den Menschen besteht derzeit im Plangebiet keine öffentlich zugängliche Nutzungsmöglichkeit.

Baubedingte Auswirkungen

Das Plangebiet ist bereits weitgehend durch die Anlagen und Betriebsgebäude der AVA bebaut. Während einer zukünftigen Bauphase ist mit Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als mögliche Belastungen für die angrenzenden Bewohner zu rechnen. Diese sind allerdings verhältnismäßig weit entfernt, somit ist mit sehr geringen bzw. keinen negativen Auswirkungen für die angrenzenden Bewohner zu rechnen.

Lufthygienische Auswirkungen:

Es werden Flächen der AVA überplant. Diese betreibt hier eine Abfallverwertungsanlage, die unter die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) fällt. Entsprechend den gesetzlichen Regelwerken und den bestehenden Genehmigungen erfolgt eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen. Dabei ist eine Einhaltung der in den Bescheiden und Regelwerken vorgegebenen zulässigen Emissionen nachzuweisen. Aufgrund der vorgegebenen Emissionsbeschränkungen und der kontinuierlichen Überwachung ist mit keinen zusätzlichen negativen lufthygienischen Auswirkungen zu rechnen.

Schalltechnische Auswirkungen:

Es werden Flächen der AVA überplant. Diese stellen in der jetzigen Form keine Flächen zur Erholung dar, sondern sind einer industriellen Nutzung zuzuordnen. Die Lärmeinwirkungen im Plangebiet sind daher im Rahmen der Bauleitplanung von untergeordneter Bedeutung. Gesunde Arbeitsverhältnisse (Wohnnutzungen sind im Plangebiet nicht zulässig) sind z.B. durch die Vorgaben des Arbeitsschutzes gesichert.

Gemäß der schalltechnischen Begutachtung zum Bebauungsplan –siehe D 5.5. – werden bei einer „worst-case-Betrachtung“ der Lärmemissionen aus den bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes die Orientierungswerte für Gewerbelärm der DIN 18005 -Beiblatt 1 für schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnungen) im weiteren Umfeld des Plangebietes teilweise überschritten. Diese Überschreitungen treten in Augsburg westlich der Mühlhauser Straße, im reinen Wohngebiet an der "Steinernen Furt", BP Nr. 620 und im reinen Wohngebiet Kleesiedlung, BP Nr. 641 auf und werden durch zulässige Emissionen aus dem Gewerbegebiet Lechhausen verursacht. Überschreitungen treten in Friedberg im faktischen Wohngebiet in Derching, nördlich der „Alte Bergstraße“ auf und werden durch zulässige Emissionen aus dem Gewerbegebiet Derching verursacht. Um zu verhindern, dass durch Nutzungen im Plangebiet unzumutbare Lärmimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen entstehen, wurden für das Plangebiet Lärm-Emissionsbeschränkungen in Form von Geräuschkontingenten nach DIN 45691 festgesetzt. Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass an allen relevanten Immissionsorten entweder die Orientierungswerte für Gewerbelärm des Beiblattes 1 zur DIN 18005, bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, bzw. bei einer Überschreitung durch andere, nicht der AVA zuzurechnenden Gewerbelärmemissionen die durch das Lärmkontingent zulässige Pegelerhöhung in einem Bereich deutlich unter 0,5 dB(A) liegt. Die zulässigen Lärmbelastungen liegen in den relevanten reinen und allgemeinen Wohngebieten bei tagsüber unter 45 dB(A) und nachts unter 30 dB(A). Schallpegeländerungen unter 0,5 dB(A) sind in dem hier vorhandenen urbanen Umfeld weder messtechnisch zuordenbar noch wahrnehmbar.

Auf Grundlage des Bebauungsplans ist mit keiner relevanten Änderung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Daher ergibt sich auch keine relevante Auswirkung auf die Verkehrslärmbelastung im Umfeld. Auch ergibt sich keine relevante Auswirkung im Bereich der Gesundheitsgefährdung, da hier die Pegelanhebungen rechnerisch deutlich unter 0,1 dB(A) liegen.

Somit bestehen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Umgebung.

D.6.2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme des Biologen und Ornithologen Herr Dr. Stickroth, s. Pkt. D 6.2.6.2 ist bei der Durchführung der Planung von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere auszugehen.

Die im nördlichen Teilbereich randlich noch unbebaute oder überbaute Fläche stellt sich als artenarme Fettwiese dar, bei Durchführung der Planung ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen. Darüber hinaus erfolgt die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB und nicht auf Grundlage des Bebauungsplans. Belange des Natur- und Artenschutzes werden dabei in den jeweiligen Genehmigungsverfahren bewertet. Auf Ebene des Bebauungsplans sind keine Vollzugshindernisse aus Gründen des Artenschutzes erkennbar.

D.6.2.2.3. Schutzgut Fläche

Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA beurteilt sich auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB. Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Fläche durch den Bebauungsplan auszugehen.

D.6.2.2.4. Schutzgut Boden

Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA beurteilt sich auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB. Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Boden durch den Bebauungsplan auszugehen.

D.6.2.2.5. Schutzgut Wasser

Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA beurteilt sich auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB. Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Wasser durch den Bebauungsplan auszugehen.

D.6.2.2.6. Schutzgut Luft / Klima

Das Plangebiet ist durch die umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie die in nördlicher Nachbarschaft verlaufende BAB 8 in seiner Wirksamkeit als klimatischer Ausgleichsraum bereits erheblich eingeschränkt. Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA erfolgt auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB und nicht durch den Bebauungsplan.

D.6.2.2.7. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden industriellen Gebäudestrukturen der AVA bereits wesentlich bestimmt. Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA erfolgt auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB und nicht durch den Bebauungsplan. Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Landschaft auszugehen.

D.6.2.2.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturgüter sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenfunde bekannt sind.

D.6.2.3. Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

D.6.2.3.1. Baubedingte Auswirkungen

Nachdem keine Baurechte in dem einfachen Bebauungsplan festgesetzt werden, ergeben sich keine relevanten baubedingten Auswirkungen (s. D.6.2.2.1).

D.6.2.3.2. Betriebsbedingte Auswirkungen

Die bestehenden baulichen Anlagen der AVA sind nach Fachplanungsprivileg § 38 BauGB (Planfeststellung) genehmigt worden. Durch die Aufstellung des BP Nr. 634 E ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen (s. D.6.2.2.1).

D.6.2.4. Kumulative Auswirkungen

D.6.2.4.1. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Darüber hinaus sind nach derzeitigem Planungsstand keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch die geplante Erweiterung der industriellen Bauflächen zu erwarten wären.

D.6.2.4.2. Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Es liegt keine Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Planungen vor. Nach der vorliegenden Erkenntnislage sind zwei Schutzgüter, Mensch und Artenschutz von Belang, beide wurden untersucht und gewürdigt.

D.6.2.5. Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen auftreten könnten, zu erwarten. Der Bebauungsplan schafft kein neues Baurecht für Betriebe, welche der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) unterfallen.

D.6.2.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und deren Umsetzung vorgenommen werden:

Schutzgut	Maßnahme
Mensch	Festsetzung von Emissionskontingenten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-
Fläche	-
Boden	-
Wasser	-
Luft / Klima	-
Landschaft	-
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-

D.6.2.6.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des BP sind grundsätzlich die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft konkret zu ermitteln sowie die zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB festzulegen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 634 E tritt jedoch kein solcher Eingriff ein. Er regelt nur die Art der baulichen Nutzung und deren Lärmverhalten. Für nicht unter das BImSchG fallende Vorhaben gelten im Übrigen die §§ 34 und 35 BauGB. Für letztgenannte Beurteilungsgrundlage gelten §§ 14 ff BNatSchG fort, sodass ein Ausgleich für Eingriffe (erst) im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren zu betrachten ist.

D.6.2.6.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des BP-Verfahrens ist grundsätzlich eine Prüfung spezieller artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der Realisierung der Planung entgegenstehen und gegebenenfalls ein Ausnahmeerfordernis gemäß § 45 BNatSchG gegeben ist. Beurteilungsgegenstände sind hierbei die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Der Planungsinhalt ist primär die Festlegung eines Lärmkontingentes für die AVA sowie die Definition eines Nutzungskataloges. Ein konkretes Bauvorhaben wird durch Aufstellung des einfachen BPs nicht verfolgt. Damit entfallen die Möglichkeiten des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von besonders geschützten Arten) und nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbot betreffend Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten).

Damit stellt sich nur die Frage, ob das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden kann: Verboten ist erhebliches Stören von Tieren streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sofern die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Im Falle des vorliegenden BPs ist die

mögliche Störung durch Lärm relevant, der sich gegenüber dem heutigen Zustand erhöhen könnte. Allerdings ist die Zulässigkeit von Lärm durch Geltung des BImSchG, der TA Lärm und der DIN 18005 begrenzt.

Im Plangebiet und im Umfeld betroffene Artengruppen der Lebensraumtypen Hecken und Gehölze, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Siedlungen sind gemäß der online-Abfrage des LfU „Arteninformation zu saP-relevanten Arten“ nur Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

Zu den streng geschützten Arten gehören alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Fledermausarten, alle europäischen Greifvögel und Eulen sowie auch andere Vogelarten sowie ausgewählte Reptilien wie die Zauneidechse. Da Arten wie der Wanderfalke sogar in einem Nistkasten in der AVA leben, und Eidechsen im Schotter von Bahndämmen vorkommen, gelten Vögel und Reptilien allgemein nicht als besonders lärmempfindlich. Für diese kann eine Störung im Allgemeinen also verneint werden.

Was Eulen und andere nachtaktive Vogelarten angeht, von denen ein Lärm-Meideverhalten nachgewiesen ist, dürfte der potenzielle Lebensraum im Norden des AVA-Areals insbesondere durch die BAB 8 bereits massiv entwertet sein, so dass sie hier gar nicht vorkommen. Eine Lärmschutzwand ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Zwar meiden durchaus auch Fledermäuse laute Bereiche, jedoch sind Lautstärken wie 70 dB bei Industriegebieten nachts für Fledermäuse unproblematisch: Fledermäuse schreien bei ihrer Ultraschallorientierung und bei der Ortung von Beutetieren mit Lautstärken bis zu 110 dB, im Extremfall bis zu 140 dB. Da ein Unterschied von 10 dB etwa einer Verdoppelung der Lautstärke entspricht, schreien Fledermäuse nachts im Ultraschallbereich deutlich lauter als der maximal zulässige Lärm im hörbaren Bereich. Dies bedeutet bei Extremlärm zwar auch eine Zunahme der energetischen Kosten, allerdings bewegt sich der Grenzwert für Industrielärm im Bereich moderaten Lärms. Somit ist auch für Fledermäuse keine Beeinträchtigung durch den angestrebten BP anzunehmen. Diese Aussagen beziehen sich allein auf den Gegenstand des BPs Nr. 634 E: die Lärmkontingentierung. Alle anderen Belange wie Lebensraumverluste und mögliche Tötungen sind erst bei konkreten Bauplanungen relevant, für die jedoch jeweils ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss. Entsprechend sind in diesen Verfahren die Artenschutzbelange erneut zu prüfen.

D.6.2.7. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

D.6.2.7.1. Standortwahl

Eine alternative Standortwahl scheidet aus, da die AVA mit ihren baulichen und technischen Anlagen am Betriebsstandort und auf ihren Betriebs- und Grundstücksflächen bereits fest angesiedelt und der Standort planfestgestellt ist.

D.6.2.7.2. Planvarianten

Planvarianten scheiden aus. Ein qualifizierter BP ist nicht erforderlich, da er zahlreiche Inhalte umfassen würde, für die es auf Grund von § 38 BauGB keinen Regelungsbedarf gibt. Ein Vorhabenbezogener BP ist nicht möglich, da derzeit keine konkreten Vorhaben definierbar sind.

D.6.3. Zusätzliche Angaben

D.6.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlage für die Beurteilung der immissionsschutzfachlichen Auswirkungen der geplanten Sondergebietsausweisung mit Emissionskontingenten ist das Gutachten der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Stand 15.05.2024 zu dem Bebauungsplan Nr. 634 E.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte durch Herrn Dr. Stickroth (Biologe, Ornithologe) unter dem 17.10.2023.

D.6.3.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Für das Plangebiet sind keine Prognoseunsicherheiten oder Besonderheiten gegeben, die ein Monitoring erfordern.

D.6.3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Betrieb der AVA besteht am Standort Augsburg, Am Mittleren Moos seit dem 20. Dezember 1991 und dient als überregionale Abfallentsorgungsanlage. Die AVA war einer der ersten Betriebe, welche sich im Industrie-/Gewerbegebiet Lechhausen Nord angesiedelt haben. Im Laufe der vergangenen 30 Jahre ist die Bebauung jedoch immer weiter an die AVA herangerückt. Hierdurch wurden die für das Industrie-/Gewerbegebiet vorhandenen Lärmkontingente zunehmend ausgeschöpft. Es ist wichtig und vorrangiges Ziel der Stadt Augsburg sicherzustellen, dass die AVA auch in Zukunft ihre Aufgaben für die Stadt und die Region erfüllen kann. Da die Anlage nach § 38 BauGB zu bewerten ist, braucht es kein konkretes Baurecht für das Maß der baulichen Nutzung, wie GRZ und Wandhöhe, sondern nur für den Lärm. Es soll nur das Kontingent gesichert werden. Dafür reicht ein einfacher Bebauungsplan, alles andere regelt sich über § 38 BauGB. Soweit Bereiche des SO derzeit im Außenbereich liegen, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über § 38 BauGB eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen, auch was den Ausgleich angeht, da §§ 14 -17 BauGB bei einfachen Bebauungsplänen nach wie vor gilt.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden die möglichen Auswirkungen der Festsetzungen des Sondergebietes auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern entsprechend dem gegenwärtigen Verfahrensstand betrachtet und bewertet.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Durchführung der geplanten Emissionskontingentierung nach derzeitigem Stand keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind, die über das planungsrechtlich gem. BP Nr. 634 E vorgesehene Maß im Vergleich zu dem bereits zulässigen Maß hinausgehen.

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	keine	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine	
Fläche	keine	
Boden	keine	
Wasser	keine	
Luft / Klima	keine	
Landschaft	keine	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	

D.6.3.4. Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Folgende Arten der umweltbezogenen Informationen können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, eingesehen werden:

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
LA12-255-G15-E02-01 BEKON – Lärmschutz & Akustik	Johann Storr & Florian Kaschubek	15.05.2024	Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 634E „Nördlich der Straße „Beim Grenzgraben“ (Abfallverwertungsanlage)- Ermittlung und fachliche Bewertung der schalltechnischen Belange - Vorentwurf

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Artenschutzrechtliche Stellungnahme	Dr. Herrmann Stickroth	17.10.2023	Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 634E „Nördlich der Straße „Beim Grenzgraben“ (Abfallverwertungsanlage)

D.6.3.5. Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und technische Regelwerke

Alle Normen und technischen Regelwerke können bei der Stadt Augsburg zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

Die genannten Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die genannten Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die ZTV-Lsw 22, Ausgabe November 2022, ist zu beziehen bei: FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln.

D.7. Finanzielle Auswirkungen und vertragliche Regelungen

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet, in dem sich die Planungsbegünstigte AVA insbesondere zur Übernahme, der durch die Planung ausgelösten Kosten in rechtlich zulässigem Umfang bereiterklärt. Der städtebauliche Vertrag mit den erforderlichen Regelungsinhalten ist vor der Bekanntmachung und Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abzuschließen.

Die für das BP-Verfahren erforderliche Grundzustimmungserklärung und die Kooperationsvereinbarung liegen bereits unterschrieben vor.

D.8. Städtebauliche Statistik

D.8.1. Plangebietsfläche

Flächen	in ha	in %
Baugebiete	19,06	100
Sondergebiete (SO)	19,06	100
Gesamtfläche	19,06	100

Für die Planung:

Referat für Stadtentwicklung,
Planen und Bauen

Stadtplanungsamt

Planungsbüro

OPLA - Augsburg

Steffen Kercher
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Ulf Gnauert-Jende
Amtsleitung

E. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

in der Fassung vom 17.05.2024.

E.1. Vorschriften und Regelwerke

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4. Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

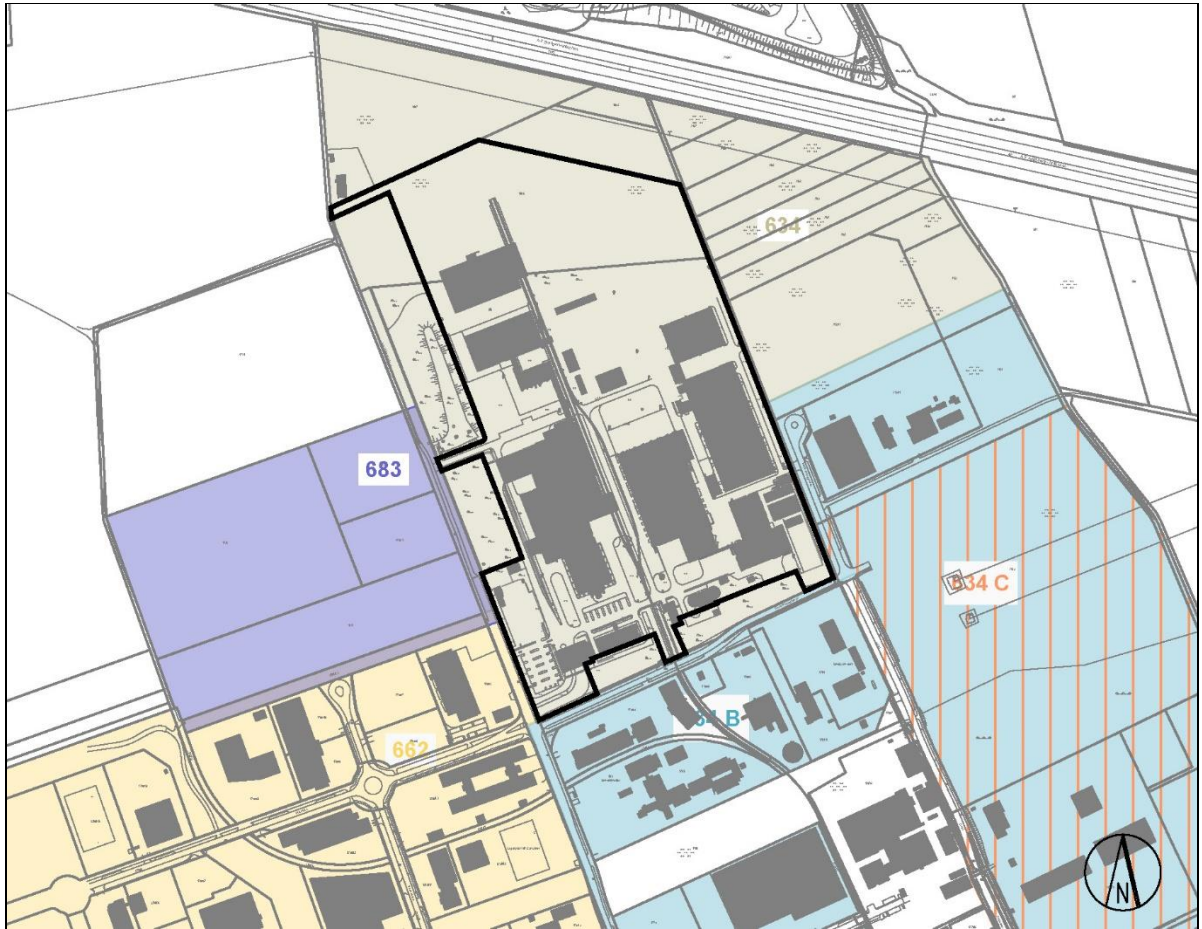
F. Anlagen
F.1. Luftbild



Kartengrundlage: Bildflug von 2022, © Geodatenamt Augsburg maßstabsfrei

F.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation







Planungsrechtsübersicht der Stadt Augsburg in der Fassung vom 17.05.2024.



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

maßstabsfrei

Zeichenerklärung

	Räumlicher Geltungsbereich des aufzustellenden BP Nr. 634 E
	Räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 662
	Räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 634
	Räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 634
	Räumlicher Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen BP Nr. 634 C
	Räumlicher Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen BP Nr. 683

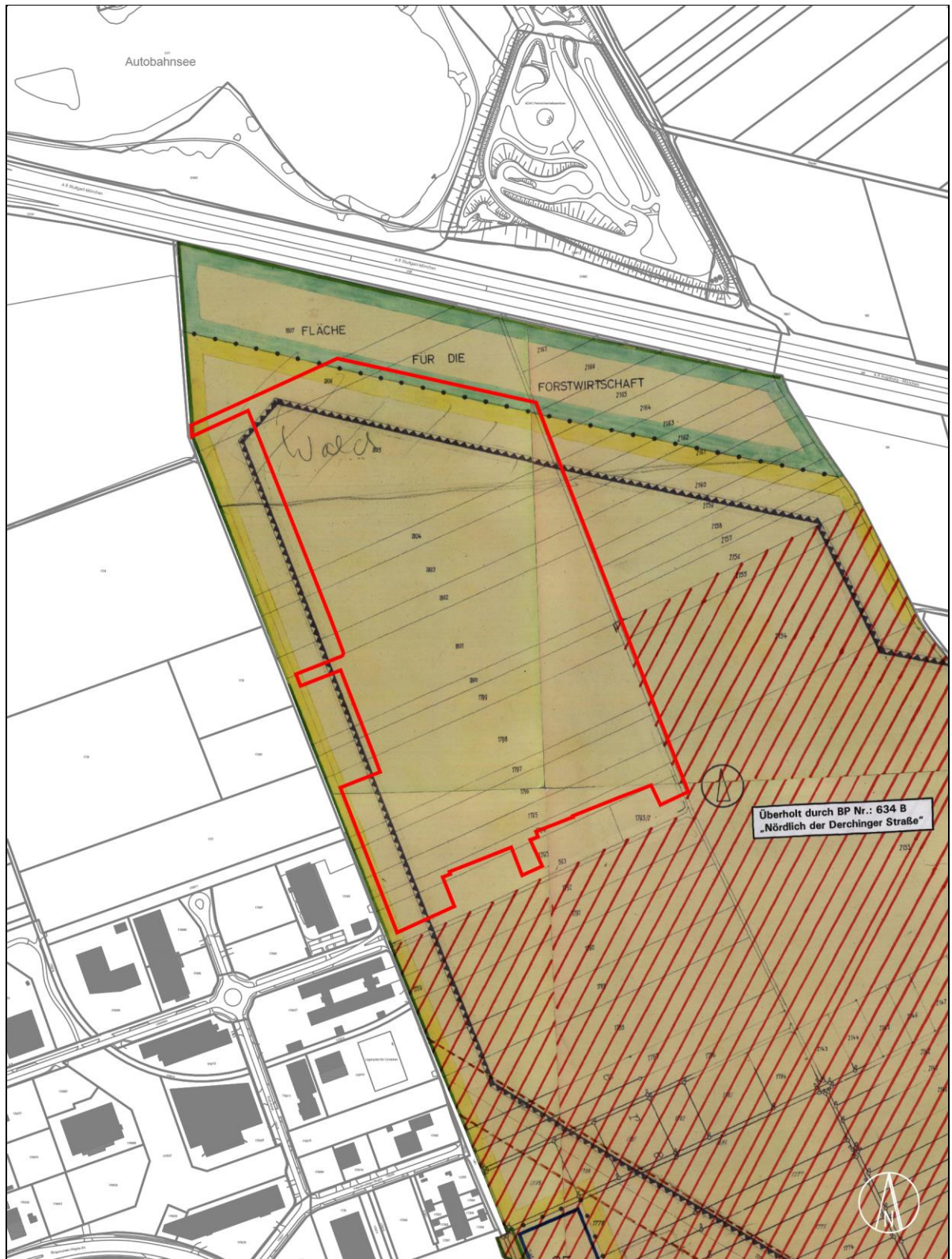
F.3. Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung



FP-Ausschnitt, zuletzt geändert am 23.02.2024

maßstabsfrei

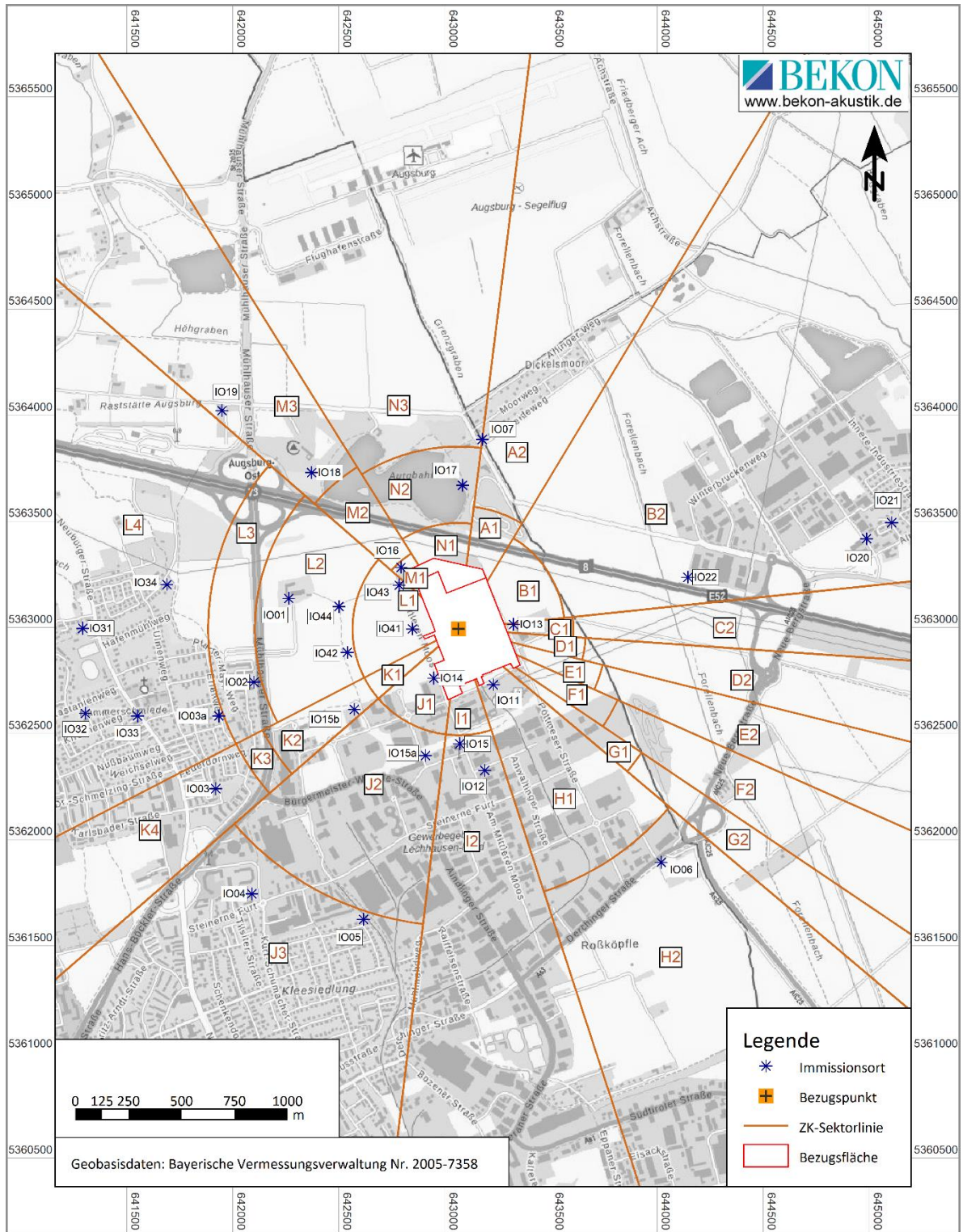
F.4. Bebauungsplan Nr. 634 (Ausschnitt Planzeichnung)



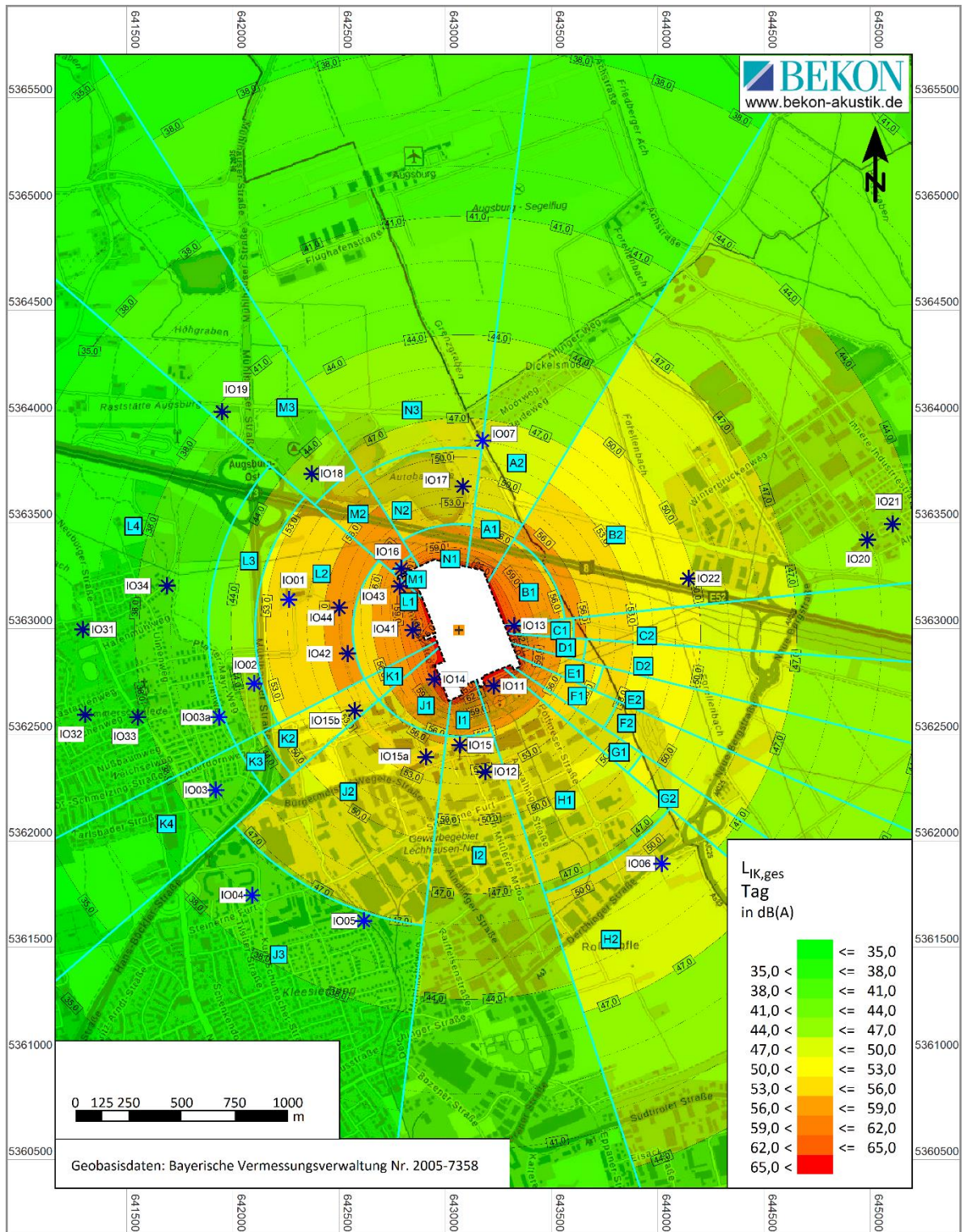
Rechtskräftig seit 28.05.1971

maßstabsfrei

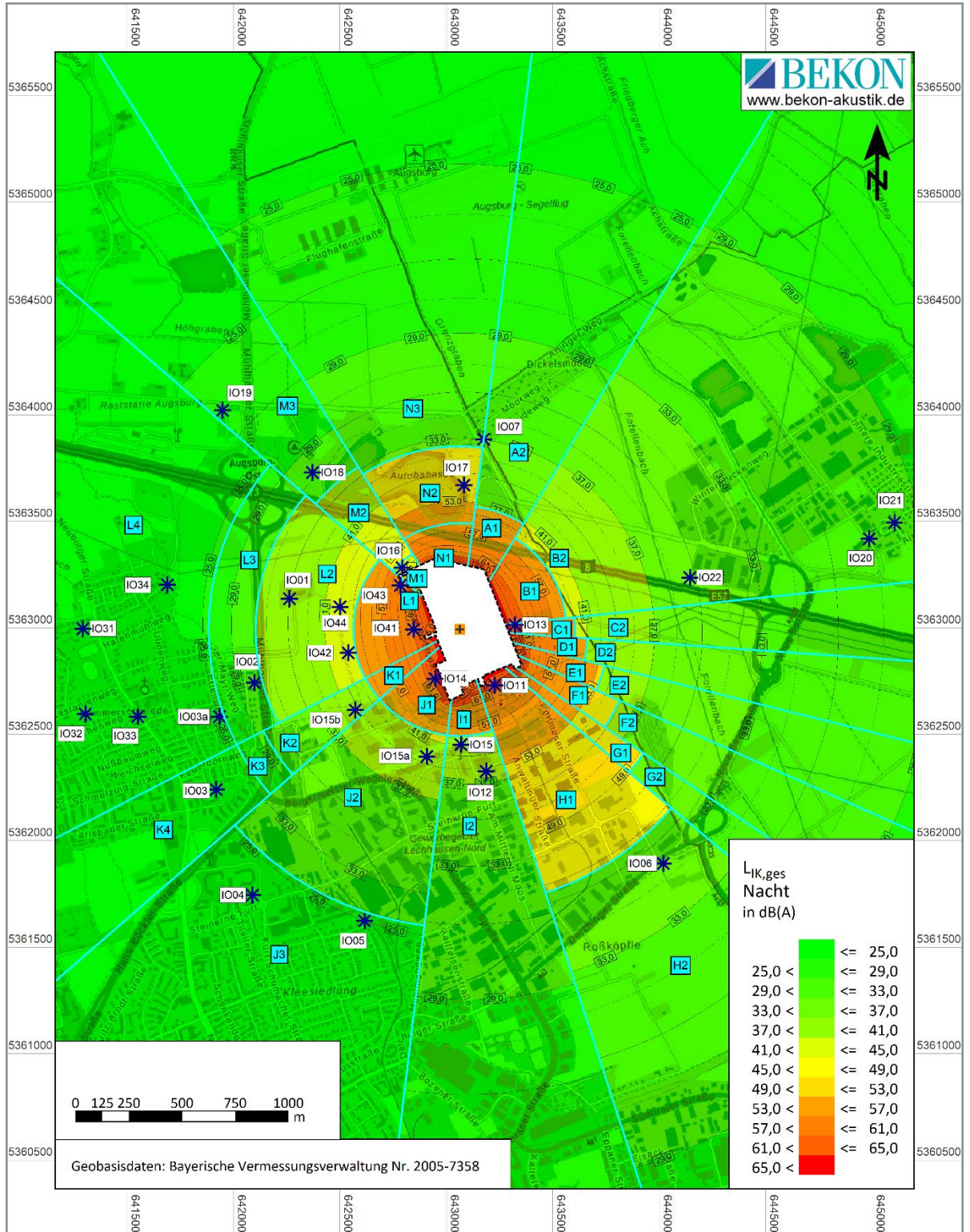
F.5. Bezugsfläche der Kontingente und Lage der Zusatzkontingente – nachrichtliche Darstellung



F.6. Immissionskontingente L_{IK} tagsüber



F.7. Immissionskontingente L_{IK} nachts



F.8. Ermittlung der Gesamtimmissionskontingente

IO	Beschreibung	L _{IK}		SK	Raumwinkel [°]		Abstand		L _{IK,zus}		L _{IK,ges}	
		ta	na		Anfang	Ende	Anfang	Ende	ta	na	ta	na
IO01	Landwirtschaftliches Anwesen im Außenbereich	43,4	28,4	L2	243	311	> 500	960	10,6	10,6	54,0	39,0
IO02	Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 651	41,6	26,6	L3	243	311	> 960	1180	3,0	3,0	44,6	29,6
IO03	Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621	39	24	K4	229	243	> 1180	∞	0,0	0,0	39,0	24,0
IO03a	Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621 (Erlenweg 13)	40	25	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	40,0	25,0
IO04	Wohngebiet an der "Steinernen Furt", BP Nr. 620, reines Wohngebiet	37,8	22,8	J3	187	229	> 1400	∞	1,3	1,3	39,1	24,1
IO05	Wohngebiet Kleesiedlung, BP Nr. 641, reines Wohngebiet	38,7	23,7	J3	187	229	> 1400	∞	1,3	1,3	40,0	25,0
IO06	Wohnhaus am Obermoos, gemäß tatsächlicher baulicher Nutzung Mischgebiet	38,8	23,8	H2	130	162	> 1300	∞	10,6	10,6	49,4	34,4
IO07	Siedlung Dickelsmoor, gemäß BPlan WA	43,1	28,1	A2	7	31	> 580	∞	4,9	4,9	48,0	33,0
IO11	BP 634 B, Nördlich der Derchinger Straße	55,2	40,2	H1	130	162	0	1300	6,9	22,0	62,1	62,2
IO12	BP 634 B, Nördlich der Derchinger Straße	45,8	30,8	I2	162	187	> 500	∞	6,9	6,9	52,7	37,7
IO13	BP 634 B, Nördlich der Derchinger Straße	56,1	41,1	C1	84	94	0	540	6,9	22,0	63,0	63,1
IO14	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	56,4	41,4	J1	187	229	0	500	6,9	22,0	63,3	63,4
IO15	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	48,1	33,1	I2	162	187	> 500	∞	6,9	6,9	55,0	40,0
IO15a	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	46,5	31,5	J2	187	229	> 500	1400	8,0	8,0	54,5	39,5
IO15b	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	45,7	30,7	K2	229	243	> 500	1040	8,0	8,0	53,7	38,7
IO16	Heustadel mit Unterkunftsräumen, Fl.Nr 1807, unüberplant	51,8	36,8	M1	311	328	0	420	5,0	5,0	56,8	41,8
IO17	Liegewiese Autobahnsee	45,8	30,8	N2	328	7	> 500	860	6,0	21,0	51,8	51,8
IO18	Campingplatz, Autobahnsee	41,8	26,8	M3	311	328	> 900	∞	3,0	3,0	44,8	29,8
IO19	Wohngebäude Mühlhauser Str. 55, unüberplant	38,2	23,2	M3	311	328	> 900	∞	3,0	3,0	41,2	26,2
IO20	Mischgebiet, Friedberg, Änderung Teilbebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet an der Industriestraße im Stadtteil Derching	36,1	21,1	B2	31	84	> 500	∞	9,0	9,0	45,1	30,1
IO21	Wohngebiet, Friedberg, unüberplant	35,5	20,5	B2	31	84	> 500	∞	9,0	9,0	44,5	29,5
IO22	Sondergebiet, Friedberg, Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.5/II - 1. Änderung	41,2	26,2	B2	31	84	> 500	∞	9,0	9,0	50,2	35,2
IO31	BP 639, Am Hammerschmiedweg, östlich des Sonnenbachweges	36,7	21,7	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	36,7	21,7
IO32	BP 637, Kirschenweg	36,6	21,6	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	36,6	21,6
IO33	BP 619A, 1.Änderung Krautgartengelände	37,8	22,8	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	37,8	22,8
IO34	Wohngebäude Ulmenweg 84, unüberplant	38,8	23,8	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	38,8	23,8
IO41	Mögliche Neuaufstellung	54,1	39,1	L1	243	311	0	500	6,9	22,0	61,0	61,1
IO42	Mögliche Neuaufstellung	46,8	31,8	L2	243	311	> 500	960	10,6	10,6	57,4	42,4
IO43	Mögliche Neuaufstellung	52,4	37,4	L1	243	311	0	500	6,9	22,0	59,3	59,4
IO44	Mögliche Neuaufstellung	46,4	31,4	L2	243	311	> 500	960	10,6	10,6	57,0	42,0

Die Winkelangaben und der Abstand R₀ aus der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im UTM-Koordinatensystem (Zone 32).

x = 643064 (Rechtswert) y = 5362993 (Hochwert)

Legende:

- IO : Immissionsort
- L_{IK} : Immissionskontingente für die Bezugsfläche SO1 und SO2
- SK : Bezeichnung Richtungssektor der Zusatzkontingente
- Raumwinkel : Winkelbereich in Grad bezogen auf dem Bezugspunkt
- Abstand : Abstand in Meter vom Bezugspunkt
- L_{IK,zus} : Zusatzimmissionskontingent entsprechend der Satzung
- L_{IK,ges} : Gesamt-Immissionskontingent
- Alle Pegel in dB(A)

G. Verfahrensvermerke / Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 634 E, Aufstellung

Aufstellungsbeschluss	[Stadtrat]
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]	[Amtsblatt]
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	[Schreiben]
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeits beteiligung im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]	[Amtsblatt]
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom [FBeteiligungBeginn] mit [FBeteiligungEnde]
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	[Stadtrat]
Benachrichtigung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	[Schreiben]
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]	[Amtsblatt]
Öffentliche Auslegung	vom [ÖAuslegungBeginn] mit [ÖAuslegungEnde]
Satzungsbeschluss	[Stadtrat]
Mitteilung der Würdigung der Stellungnahmen durch den Stadtrat an die Verfasser	[Mitteilung]

Stadt Augsburg
Augsburg, den [Bestätigung]

Eva Weber
Oberbürgermeisterin



Ausfertigung

Stadt Augsburg
Augsburg, den [Ausfertigung]

Eva Weber
Oberbürgermeisterin



Inkrafttreten / Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]

[Amtsblatt]

Stadt Augsburg
Augsburg, den [Bestätigung]

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

